

**“Leitfaden zur Jagd nach den Vorgaben
der Richtlinie 79/409/EWG des Rates
über die Erhaltung der wild lebenden
Vogelarten”**

“Vogelschutzrichtlinie”



“Leitfaden über die Jagd gemäß der Vogelschutzrichtlinie”

VORWORT	1
1 EINLEITUNG	5
1.1 Die Jagd im Gesamtsystem der Richtlinie	5
1.2 Präambel	5
1.3 Von der Richtlinie erfasste Arten	5
1.4 Allgemeine Ausrichtung der Richtlinie	6
1.5 Erhaltung von Lebensräumen	7
1.6 Grundlegende Verbote zum Schutz der Arten	8
1.7 Ausnahmen von den grundlegenden Verboten	8
1.8 Forschung	10
1.9 Ansiedlung nicht heimischer Vogelarten	11
1.10 Berichterstattung	11
1.11 Stillhalteklause	11
1.12 Möglichkeit strengerer einzelstaatlicher Maßnahmen	11
1.13 Anpassung der Richtlinie	12
2 BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 7	13
2.1 Einleitung	13
2.2 Formelle Überlegungen	14
2.3 Bejagbare Arten	14
Grundsätze für eine Genehmigung der Jagd	14
Welche Arten können bejagt werden?	14
2.4 Allgemeine Grundsätze und Kriterien, die beim Jagen zu beachten sind	15
Nichtgefährdung der Erhaltungsmaßnahmen im Verbreitungsgebiet	15
Angemessene Nutzung	16
• Relevanz für bejagbare Arten	17
• Angemessene Nutzung und Auswirkungen auf die Populationen	18
• Angemessene Nutzung und Nutzung der Lebensräume	19
• Jagd und Wildschutz	20
• Angemessene Nutzung, Ausbildung, Fortbildung und Sensibilisierung	23
Ökologisch ausgewogene Regulierung	23
2.5 Spezielle Bedingungen für die Festsetzung der Jagdzeiten	24
Schlüsselbegriffe: Brut- und Aufzuchtzeit sowie Vogelzug	25
• Brut- und Aufzuchtzeit	25
• Rückzug zu den Brutgebieten	26
2.6 Gewährleistung eines lückenlosen Schutzes bei Staffelung der Daten des Beginns und des Endes der Jagdzeiten	28
Gefahr von Verwechslungen	28
Gefahr von Störungen	30
Welche Bedingungen muss ein Mitgliedstaat einhalten, wenn er gestaffelte Zeiten für den Beginn und/oder das Ende der Jagd gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie einführen möchte?	33
2.7 Analyse der Überschneidungen	34

3	<i>ÜBERSICHTEN</i>	38
4	<i>ANHÄNGE</i>	45

VORWORT

Die Richtlinie des Rates 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten¹ (die so genannte "Vogelschutzrichtlinie") bietet einen gemeinsamen Rahmen für die Erhaltung der natürlich vorkommenden, wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume innerhalb der Europäischen Union. Die Richtlinie verdankt ihre Entstehung den Tatsachen, dass einerseits die überwiegend wandernden, wildlebenden Vögel ein von den Mitgliedstaaten gemeinsam zu verantwortendes Erbe darstellen und andererseits deren effektiver Schutz ein typisch grenzüberschreitendes Problem ist, das eine gemeinsame Verantwortung mit sich bringt.

Die Vogelschutzrichtlinie erkennt die Legitimität der Jagd auf wild lebende Vögel als eine Form der nachhaltigen Nutzung an. Die Jagd ist in verschiedenen Regionen der Europäischen Union eine Tätigkeit von erheblichem gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Interesse. Sie ist auf bestimmte in der Richtlinie aufgeführte Vogelarten beschränkt. Die Richtlinie enthält ferner eine Reihe ökologischer Grundsätze und rechtlicher Anforderungen in Bezug auf diese Tätigkeit, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften umzusetzen sind. Dies schafft den Rahmen für das Jagdmanagement.

In den letzten Jahren hat es zahlreiche Meinungsverschiedenheiten und einige Konfrontationen bezüglich der Vereinbarkeit der Jagd mit gewissen Anforderungen der Richtlinie gegeben. Der Streit entsteht häufig durch unterschiedliche Auslegungen dieser Anforderungen.

Die Kommission hielt es daher für erforderlich, einen neuen Dialog in die Wege zu leiten, um die Zusammenarbeit zwischen allen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen zu fördern, die sich für die Erhaltung und die angemessene und nachhaltige Nutzung unserer wild lebenden Vögel einsetzen. Im Hinblick darauf hat die Kommission im Jahr 2001 eine Initiative für nachhaltiges Jagen auf den Weg gebracht, die auf ein besseres Verständnis der rechtlichen und technischen Aspekte der die Jagd betreffenden Bestimmungen der Richtlinie sowie auf die Ausarbeitung eines Programms wissenschaftlicher Maßnahmen zum Schutz der Tiere und zur Bewußtseinsbildung bei den Menschen zielen und eine nachhaltige Jagd im Sinne der Richtlinie fördern sollen.

Mit diesem Leitfaden soll ein zentrales Ziel des Dialogs erfüllt werden, nämlich die Anforderungen der Richtlinie in Bezug auf die Jagd innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens zu klären. Sie gründen sich nachdrücklich auf wissenschaftliche Grundsätze und Daten und sind ausgerichtet auf das mit der Richtlinie verfolgte allgemeine Ziel der Erhaltung der Vögel. Der vorliegende Leitfaden knüpft an die Schlüsselbegriffe des Artikels 7 Absatz 4 der Richtlinie² und die dazu bereits erfolgten Ausarbeitungen an.

¹ Abl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S.1B

² Schlüsselbegriffe des Artikels 7 Absatz 4 der Richtlinie 79/409/EWG. Brut- und Aufzuchtzeit und Zug vor der Paarungszeit bei Vogelarten des Anhangs II in der EU (September 2001).

Warum ein Leitfaden zur Jagd?

Es besteht offensichtlich Bedarf für einen verbesserten Leitfaden, der sich auf die Bestimmungen bezieht, die sich mit der Jagd befassen.. Dieser Bedarf zeigt sich in den umfangreichen Rechtsstreitigkeiten zu diesem Thema. Ferner gab es zahlreiche Anfragen zu diesem Thema an die Kommission, einschließlich solchervom Europäischen Parlament. Darüber hinaus ist dieses Thema im Zusammenhang mit der zunehmenden Polarisierung zu sehen, die in widersprüchlichen an das Parlament gerichteten Petitionen von Jagd- und Vogelschutzverbänden mit Millionen von Unterschriften zum Ausdruck kommt.

In diesem Zusammenhang besteht tatsächlich Bedarf an einer Klärung verschiedener Aspekt . Einige Mitgliedstaaten möchten wissen, welche Möglichkeiten bestehen, die Jagdzeiten außerhalb der durch Artikel 7 Absatz 4 festgeschriebenen Grenzen festzulegen, die übermäßig einschränkend sein können, wie dies für eine kleine Anzahl problematischer Arten (wie die Stockente *Anas platyrhynchos* und die Ringeltaube *Columba palumbus*) mit frühem Zug vor der Paarungszeit und/oder langen Brut- und Aufzuchtzeiten der Fall zu sein scheint. Sie bitten zu prüfen, ob auf die Ausnahmen nach Artikel 9 zurück gegriffen werden kann.

Es gibt bereits positive Erfahrungen mit der Ausarbeitung von Hinweisen zu Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie“). Dieser Ansatz wird als proaktive und nicht so sehr als reaktive Maßnahme gesehen, die kohärente Überlegungen im Gesamtzusammenhang fördert und Ad hoc-Auslegungen ohne schlüssiges Gesamtkonzept vermeidet. Allerdings ist zu bedenken, dass die Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie wesentlich älter sind als Artikel 6 der FFH-Richtlinie und Gegenstand einer umfangreicheren Rechtsprechung werden - ein Faktor, der bei allen Auslegungshinweisenberücksichtigt werden muss.

Dieses Dokument wird auch für die Dienststellen der Kommission bei der Planung von Maßnahmen in diesem Bereich von Nutzen sein und wird die wichtigsten Interessengruppen mit einer gewissen Sicherheitdarüber informieren, was sie erwarten können.

Grenzen des Leitfadens

Maßstab des Leitfadens sind der Text der Richtlinie sowie deren textgetreue Auslegung sowie die allgemeineren im Umweltrecht der EU festgeschriebenen Grundsätze. Er hat keinen legislativen Charakter (d. h. er enthält keine neuen Bestimmungen sondern vielmehr Hinweise für die Anwendung bestehender Bestimmungen). Damit spiegelt dieses Dokument lediglich die Ansichten der Kommissionsdienststellen wider und ist nicht verbindlich.

Es ist hervorzuheben, dass **die endgültige Auslegung einer Richtlinie beim Europäischen Gerichtshof liegt**. Deshalb ist es notwendig, dass die gegebene

Anleitung in Übereinstimmung mit der zukünftigen Rechtsprechung in dieser Angelegenheit weiterentwickelt wird.³

Der Leitfaden wird die bestehende, bereits recht umfangreiche Rechtsprechung des Gerichtshofs uneingeschränkt beachten. Das legt einzelne Aspekte des Leitfadens fest, insbesondere dann, wenn der Gerichtshof zu einzelnen Fragen bereits einen klaren Standpunkt entwickelt hat.

Der Leitfaden will ferner die ökologischen Grundsätze erläutern, die dem Jagdmanagement gemäß der Richtlinie zu Grunde liegen und stützt sich dabei auf die besten, verfügbaren, wissenschaftlichen Daten, wenngleich das Fehlen verlässlicher Daten einen Engpaß darstellt für eine angemessene und gezielte Bewirtschaftung von Populationen.

Der Leitfaden erkennt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für das Jagdmanagement einschließlich der Festlegung von Jagdzeiten in ihrem Gebiet im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie an.

Anwendungsbereich des Leitfadens

Der Schwerpunkt des Leitfadens liegt im wesentlichen auf der Festlegung der Zeiten für die Jagd als Freizeitbeschäftigung. Jedoch werden, soweit erforderlich, auch andere mit der Jagd zusammenhängende Fragen erfasst. Rechtlich liegt der Schwerpunkt hauptsächlich auf den bejagbaren Arten gemäß Anhang II der Richtlinie sowie den einschlägigen Bestimmungen des Artikel 7, aber auch aller anderen Artikel, sofern sie relevant sind. Besondere Berücksichtigung findet die Prüfung der Kriterien für die Gewährung der Abweichungen, insbesondere gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c. Der Leitfaden befasst sich jedoch nicht nur mit rechtlichen Bestimmungen sondern auch mit den wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Richtlinie, die für die Erhaltung wild lebender Vögel von Bedeutung sind.

Aufbau des Leitfadens

Der Leitfaden umfasst drei in sich geschlossene Kapitel. Das erste Kapitel enthält einen Überblick über die Jagd im Rahmen der Richtlinie sowie eine Prüfung der einschlägigen Erwägungsgründe und Artikel.

³ Im Januar 2002 hat der französische *Conseil d'Etat* dem Gerichtshof zwei Fragen zur Auslegung vorgelegt, die die Möglichkeit der Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c zur Genehmigung von Abweichungen von der Festlegung des Beginns und der Beendigung von Jagdzeiten im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 7 Absatz 4 betreffen. Im Falle einer positiven Antwort auf diese Frage wird der Gerichtshof gebeten, die Kriterien für die Festlegung der Grenzen einer derartigen Abweichung anzugeben (Rechtssache C-182/02)

Die Stellungnahme des Generalanwalts für dieses Verfahren wurde am 6. Mai 2003 abgegeben. (verfügbar auf der website der Gerichtshofs unter <http://curia.eu.int/en/content/juris/index.htm>) Das Urteil des Gerichtshofes bleibt abzuwarten.

Das zweite Kapitel erörtert eingehend die einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen des Artikels 7, einschließlich der spezifischen Bedingungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Jagdzeiten gemäß der Richtlinie.

Das dritte Kapitel wird entsprechend dem Ergebnis des Prozesses vor dem EuGH zum AZ C-182/02 die Möglichkeiten der Genehmigung der Jagd im Rahmen der Ausnahmegesetzgebung nach Artikel 9 der Richtlinie behandeln. Verschiedene Teile des Dokuments werden durch Zahlen ergänzt, sofern sie für den Leitfaden als nützlich betrachtet werden.

1 EINLEITUNG

1.1 Die Jagd im Gesamtsystem der Richtlinie

1.1.1 Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates ist ein breit angelegtes Instrument, das auf die allgemeine Erhaltung wild lebender Vögel in der Europäischen Union abzielt. Sie behandelt mehrere Aspekte der Erhaltung (einschließlich des Schutzes von Lebensräumen, Überwachung des Handels und der Jagd sowie Förderung von Forschungen). Ihr Aufbau folgt der für Rechtsinstrumente dieser Art üblicherweise verwendeten Form: Präambel mit Erwägungsgründen, Artikel mit den wesentlichen Bestimmungen und einer Reihe von Anhängen.

1.2 Präambel

1.2.1 Die Erwägungsgründe der Präambel spiegeln den Aufbau des verfügenden Teils der Richtlinie wider. Die Präambel wird oft als Interpretationshilfe für die wesentlichen Bestimmungen des Sekundärrechts herangezogen und vom Gerichtshof in Bezug auf diese Richtlinie zitiert⁴.

1.2.2 Wie immer bei der Auslegung von Richtlinien muß auf die verschiedenen Sprachversionen geachtet werden, da sie alle gleichermaßen verbindlich sind. Bei der Prüfung der verschiedenen Sprachfassungen ist es wichtig, sich auf die Bedeutung zu konzentrieren, die Zweck und Kontext der jeweiligen Bestimmungen am besten widerspiegelt.

1.3 Von der Richtlinie erfasste Arten

1.3.1 In Artikel 1 der Richtlinie heißt es : *"Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wild lebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten"*. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet sind,

⁴ Vgl. Z. B. Ziffer 21 der Rechtssache C-57/89 *Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland*. In dieser Rechtssache, die die Anwendung der Bestimmungen über den Schutz von Lebensräumen der Richtlinie 79/409/EWG betrifft, äußerte sich der Gerichtshof wie folgt: *"Diese Auslegung der letztgenannten Bestimmung wird im übrigen durch die neunte Begründungserwägung der Richtlinie bestätigt; dort wird die grosse Bedeutung hervorgehoben, die die Richtlinie den besonderen Maßnahmen zur Erhaltung des Lebensraums der in Anhang I aufgeführten Vögel beimisst, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Vögel in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Daraus folgt, daß die Mitgliedstaaten ein besonderes Schutzgebiet nur dann flächenmässig verkleinern dürfen, wenn dafür ausserordentliche Gründe vorliegen."*

die Arten wild lebender Vögel zu schützen, die im Gebiet der Gemeinschaft vorkommen und nicht nur diejenigen, die in ihren nationalen Gebieten vorkommen⁵.

1.3.2 Der Schutz erstreckt sich zwar nicht auf Arten, die in Gefangenschaft aufgezogen wurden⁶. Dennoch sollte bezüglich der in Gefangenschaft aufgezogenen und später ausgewilderten Vögel die sich von wild lebenden Vögeln der selben Art, die in den selben Gebieten leben, nicht unterscheiden, berücksichtigt werden, dass die Bestimmungen der Richtlinie dann vernünftigerweise Anwendung finden⁷.

1.3.3 Die Kommission hat eine Liste der wild lebenden Vogelarten erstellt, die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen⁸. Die Liste erfasst alle Vogelarten, die in den Mitgliedstaaten natürlich vorkommen, einschließlich gelegentlicher "Besucher". Die Liste erfasst keine eingeführten Arten, es sei denn, sie werden ausdrücklich in einem der Anhänge der Richtlinie erwähnt (wie das Truthuhn *Meleagris gallopavo*). Allerdings fallen eingeführte Arten in einem Mitgliedstaat unter die Bestimmungen der Richtlinie, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat natürlich vorkommen.

1.4 Allgemeine Ausrichtung der Richtlinie

1.4.1 Artikel 2 enthält folgende allgemeine Verpflichtung: "Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird." Da dieser Artikel die Forderung enthält, den Schutz von Vogelarten mit anderen Interessen im Gleichgewicht zu halten, stellt sich die Frage, ob dieser Artikel eine von den allgemeinen Anforderungen der Richtlinie unabhängige Abweichung beinhaltet. Der Gerichtshof hat bestätigt, dass dies speziell auch im Hinblick auf die Jagd nicht der Fall ist⁹. Dennoch zeigen die Urteile des Gerichtshofs,

⁵ In der Rechtssache 247/85 Kommission gegen Belgien erklärte der Gerichtshof in Ziffer 6: "Die Richtlinie geht nämlich davon aus, dass der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein typisch grenzüberschreitendes Umweltproblem ist, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt (dritter Erwägungsgrund)." In diesem Zusammenhang heißt es in der Richtlinie: "...daher ist der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein typisch grenzübergreifendes Umweltproblem, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt."

⁶ Rechtssache C-149/94 Strafverfahren gegen Didier Vergy.

⁷ In Gebieten, in denen die einzigen Exemplare bejagbarer Arten in der Natur die aus der Gefangenschaft entlassenen Vögel sind, sollte die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Jagdzeiten für diese Arten so festgelegt werden müssen, dass sie für ähnliche Arten verbotene Zeiträume vollkommen berücksichtigen (z.B. Auswilderung von Chukarhühnern *Alectoris chukar* in den Alpen und mögliche Verwechslungsgefahr mit dem Steinhuhn *Alectoris graeca*).

⁸ Die Kommission hat eine Liste wild lebender Vogelarten erstellt und dem Ausschuss zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (allgemein als ORNIS-Ausschuss bezeichnet) vorgelegt. Diese Liste ist nicht verbindlich, sondern soll als Leitfaden bei der Anwendung der Richtlinie dienen. Sie ist über die Website der GD Umwelt abrufbar: http://europa.eu.int/comm/environment/nature/Directive/birdspage_en.htm

⁹ In der Rechtssache C-247/85 Kommission gegen Belgien erklärte der Gerichtshof in Ziffer 8: "Wie in diesem Zusammenhang hervorzuheben ist, ergibt sich schon aus Artikel 2 der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um die Bestände aller genannten

dass Artikel 2 für die Auslegung anderer Bestimmungen der Richtlinie nicht ohne Bedeutung und Gewicht ist. In dieser Hinsicht sind seine Bestimmungen als allgemeine Orientierung dafür wertvoll, was die Richtlinie fordert und zulässt.

1.5 Erhaltung von Lebensräumen

1.5.1 Artikel 3 und 4 betreffen die Erhaltung von Lebensräumen. Sie enthalten Bestimmungen in Bezug auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Schutzgebieten gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2. Nach Ansicht der Kommission stehen sozio-ökonomische Aktivitäten, für die die Jagd ein Beispiel ist, nicht unbedingt im Widerspruch zu diesen Bestimmungen. Jedoch ist es unerlässlich, derartige Aktivitäten in den besonderen Schutzgebieten angemessen zu organisieren und zu überwachen, damit solche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden¹⁰. Die Kommission hat bereits Hinweise zu den Bestimmungen von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wild lebenden Pflanzen und Tiere („FFH-Richtlinie“) ausgearbeitet, die die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 4 Satz 1 in Bezug auf die ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete ersetzen¹¹. In dem vorgenannten Dokument wird die Frage der Beeinträchtigung erörtert¹².

1.5.2 Selbstverständlich können eine Reihe menschlicher Unternehmungen, wie die Jagd, vorübergehend zu einer verminderten Nutzung der Lebensräume in einem Gebiet führen. Solche Unternehmungen wären erheblich, wenn sie dazu führen würden, dass ein Gebiet seine Schutzfunktion für die Arten, deretwegen es ausgewiesen wurde, nur noch erheblich vermindert wahrnehmen könnte. Die Gewährleistung, dass die Jagd oder andere Tätigkeiten nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, hängt von verschiedenen Faktoren, wie der Art und der Größe eines Gebiets, der Art der Unternehmungen sowie der dort vorhandenen Arten

Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird und der Schutz der Vögel gegen andere, zum Beispiel wirtschaftliche Erfordernisse abgewogen werden muss. Auch wenn Artikel 2 somit keine eigenständige Abweichung von der allgemeinen Schutzregelung darstellt, so zeigt er doch, dass die Richtlinie selbst der Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes der Vögel einerseits und den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Wirtschaft, der Ökologie, der Wissenschaft, der Kultur und der Freizeit andererseits Rechnung trägt." In der Rechtssache C-262/85 Kommission gegen Italien wies der Gerichtshof die von der italienischen Regierung vorgebrachten Argumente zurück, dass Abweichungen von den Anforderungen des Artikels 7 Absatz 4 direkt auf Artikel 2 gestützt werden könnten. In Ziffer 37 erklärt er: "zum zweiten Argument ist zu sagen, dass Artikel 2, wie bereits ausgeführt, keine eigenständige Abweichung von den sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen und Anforderungen darstellt."

¹⁰ Der Bericht über einen Workshop zum Thema 'Die Jagd in und um Natura-2000-Gebiete', der von der Kommission im April 2002 im Rahmen der 'Grünen Woche' veranstaltet wurde, ist auf der Website der GD Umwelt abrufbar: http://europa.eu.int/comm/environment/nature/report_green_week_en.pdf

¹¹ "Managing Natura 2000 sites: The provisions of Article 6 of the 'Habitats' Directive 92/43/EEC", Europäische Kommission, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg.

¹² Es ist angemessen, bei der Prüfung der Frage der Jagd gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Dieser Abschnitt des Leitfadens ist in dem Sinne zu verstehen, dass die Auswirkungen, die in Bezug auf die Erhaltungsziele für die NATURA-2000-Gebiete nicht signifikant sind, nicht als Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie zu betrachten sind.

ab. Aus diesem Grund befürwortet die Kommission die Entwicklung von Bewirtschaftungsplänen. Damit sollen Vorkehrungen getroffen werden, dass innerhalb oder in der Umgebung von besonderen Schutzgebieten - die nach der Vogelschutzrichtlinie gemeldet oder nach der FFH-Richtlinie ausgewiesen wurden und gemeinsam das Netz NATURA-2000 bilden - durchgeführte Unternehmungen den ökologischen Erfordernissen der Arten oder der Lebensraumtypen, die die EU erhalten will und für die diese zu besonderen Schutzgebieten bestimmt wurden, entsprechen. Es liegt auf der Hand, dass diejenigen, die natürliche Ressourcen nutzen betreiben, beispielsweise wild lebende Vögel, auch dafür verantwortlich sind, die Folgen ihrer Unternehmungen zu beobachten und sicherzustellen, dass ihre Tätigkeiten nachhaltiger Art sind und sich nicht nachteilig auf die betreffenden Populationen auswirken.

1.6 Grundlegende Verbote zum Schutz der Arten

1.6.1 Artikel 5 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, "die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung eines allgemeinen Systems zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten zu treffen".

Ein grundlegendes Jagdverbot ist in Artikel 5 Buchstabe a der Richtlinie enthalten, der von den Mitgliedstaaten insbesondere den Erlass des Verbots "*des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode*"¹³ fordert.

1.6.2 Artikel 6 Absatz 1 enthält das grundsätzliche Verbot des Handels mit allen gemäß Artikel 1 geschützten Vögeln. Der genaue Wortlaut ist wie folgt: Insbesondere untersagen "*die Mitgliedstaaten für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten den Verkauf von lebenden und toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.*"

1.7 Ausnahmen von den grundlegenden Verboten

1.7.1 Die Richtlinie sieht Ausnahmen von den allgemeinen Verboten gemäß den Artikeln 5 und 6 vor.

¹³ Nach Artikel 5 müssen die Mitgliedstaaten Verbote erlassen zum:

- absichtlichen Zerstören, Beschädigen von Nestern sowie Eiern und dem Entfernen von Nestern (Art. 5 Buchstabe b)
- Sammeln der Eier in der Natur und dem Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand (Art. 5 Buchstabe c)
- absichtlichen Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzungen dieser Richtlinie erheblich auswirkt (Art. 5 Buchstabe d)
- Halten von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen (Art 5 Buchstabe e).

1.7.2 Der Handel mit den in Anhang III der Richtlinie aufgeführten Arten ist zulässig, sofern die Bedingungen und Einschränkungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3 eingehalten werden.

1.7.3 Die in Anhang II aufgeführten Arten können gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 der Richtlinie *"aufgrund ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft"* bejagt werden. Sofern eine Art nicht in Anhang II aufgeführt ist, kann eine Ausnahme von den Verboten gemäß Artikel 5 nur gewährt werden, wenn die strengen Anforderungen des Artikels 9 erfüllt sind.

1.7.4 Die in Artikel 7 genannten Abweichungen von den Verboten des Artikels 5 in Bezug auf die Jagd sind von mehreren Bedingungen abhängig, die in Artikel 7 genannt werden. Dort heißt es: *"Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass bei der Jagdausübung - gegebenenfalls unter Einschluss der Falknerei wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine angemessene Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände dieser betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und dass diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 vereinbar ist."* Die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere dafür, *"dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie dafür, dass die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten, nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden."* Der Gerichtshof hat die zuletzt genannte Bestimmung so ausgelegt, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Jagdsaison so festzulegen, dass sie *"den lückenlosen Schutz der betreffenden Arten garantiert."*¹⁴ Die Anforderungen des Artikels 7 werden in Kapitel 2 ausführlich behandelt.

1.7.5 Weitere Kriterien sind in Artikel 8 genannt, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, *"sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die in Anhang IV Buchstabe a aufgeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden"* zu untersagen. Die Jagd aus Beförderungsmitteln heraus und unter den in Anhang IV b genannten Bedingungen muss ebenfalls verboten werden.

1.7.6 Zusätzlich zu den Ausnahmen für Handel und Jagd gemäß Artikel 6 Absätze 2, 3 und Artikel 7 sowie Artikel 9 können die Mitgliedstaaten von den grundlegenden Bestimmungen in den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen, sofern drei Bedingungen erfüllt sind: es gibt keine andere zufriedenstellende Lösung; einer der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Gründe ist zutreffend; und die technischen Anforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 sind erfüllt. Diese Bedingungen werden entsprechend den Ergebnissen des EuGH-Urteils im Verfahren C-182/02

¹⁴ *Association Pour la Protection des Animaux Sauvages and Others v. Préfet de Maine-et Loire et Préfet de Loire-Atlantique*, 19. January 1994, C-435/92. Ziff. 13.

überdacht werden. Artikel 9 regelt ferner, dass die Mitgliedstaaten der Kommission Jahresberichte über die Gewährung von Abweichungen vorlegen¹⁵.

1.7.7 Abweichungen gemäß Artikel 9 sind ebenfalls möglich in Bezug auf die in den Artikeln 7 und 8 genannten Verbote.

1.8 Forschung

1.8.1 Nach Artikel 10 "fördern die Mitgliedstaaten die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten notwendigen Forschungen und Arbeiten". Besondere Beachtung ist den Forschungen und Arbeiten zu den in Anhang V aufgeführten Themen zu schenken. Eine Reihe der in Anhang V aufgelisteten Forschungskategorien betreffen die Jagd, insbesondere die Punkte c) "Sammlung von Zahlenangaben über den Bestand der Zugvögel unter Auswertung der Ergebnisse der Beringung" und d) "Ermittlung des Einflusses der Entnahmekategorien auf den Vogelbestand". Punkt e) "Ausarbeitung und Weiterentwicklung von ökologischen Methoden zur Verhütung von Schäden durch Vögel" Letzteres betrifft Arten, die Schäden anrichten können (s. Abschnitt 3.5). Die Rechtsprechung des Gerichtshofs unterstreicht die Bedeutung der Verwendung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen als Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie¹⁶.

1.8.2 Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in Bezug auf die Forschungskategorien, die bejagbare Arten betreffen, verlässliche Informationen, selbst zu den grundlegendsten Merkmalen der Wanderung zahlreicher bejagbarer Vogelarten, weiterhin äußerst beschränkt sind. Ein geeignetes Jagdmanagement von Zugvögeln erfordert angemessene Kenntnisse über das funktionelle System von Rastplätzen, von Mauser-, Futter- und Überwinterungsgebieten, aus denen sich die Wanderroute zusammensetzt, oder über den Flugweg. Für eine bessere Anwendung der Richtlinie bedarf es eingehenderer Kenntnisse über die geographische Verteilung der Zugrouten, die saisonbedingten zyklischen Bewegungen und die ökologischen Bedürfnisse der Zugvögel in der EU. Einschlägige Untersuchungen lassen sich am besten mit individuell gekennzeichneten Vögeln durchführen. Das Verfolgen beringter Vögel gibt genaue Kenntnisse darüber, wann sich die Zugvögel wo befinden und stellt die beste Informationsquelle für derartige im großen Maßstab durchgeführte Untersuchungen dar. Untersuchungen über die Flugrouten können sowohl die erforderlichen Informationen über Arten als auch über geographische Populationen liefern. Ferner bieten sie einzigartige Möglichkeiten, das Zugverhalten für die verschiedenen Geschlechts- und Altersgruppen zu erforschen, was einen wichtigen Parameter für eine angemessene Erhaltung und Pflege (Bewirtschaftung) wild lebender Populationen darstellt.

¹⁵ Auf der Grundlage dieser Jahresberichte erstellt die Kommission einen Bericht über die Anwendung von Abweichungen gemäß der Vogelschutzrichtlinie für die Konvention über die Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere und die natürlichen Lebensräume in Europa. Die Vorlage des Zweijahresberichts ist in Artikel 9 Absatz 2 der Konvention geregelt.

¹⁶ In der Rechtssache C-157/89 *Kommission gegen Italien* akzeptierte der Gerichtshof, dass sofern kein spezielles italienisches Referenzmaterial vorliegt, die Kommission sich auf allgemeinere, ornithologische Referenzdokumente stützen könne, vor allem weil die italienische Regierung keine alternativen wissenschaftlichen Untersuchungen vorgelegt habe (siehe Ziff. 15 des Urteils).

1.9 Ansiedlung nicht heimischer Vogelarten

1.9.1 Artikel 11 betrifft die Vermeidung von Schäden an der örtlichen Pflanzen- und Tierwelt durch Ansiedlung wild lebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten nicht heimisch sind. Einer der am umfangreichsten dokumentierten Fälle ist die Bedrohung der gefährdeten heimischen europäischen Weißkopfruderente *Oxyura leucocephala* durch die Schwarzkopfruderente *Oxyura jamaicensis* infolge Hybridisierung, Existenzkampf und Verdrängung. Es ist durchaus möglich, dass durch Ansiedlung nicht nur seltene sondern auch weit verbreitete Arten bedroht werden, wie beispielsweise solche, die heutzutage zu den bejagbaren Arten zählen.

1.10 Berichterstattung

1.10.1 Artikel 12 regelt die allgemeine Berichterstattungspflicht der Mitgliedstaaten und der Kommission. Diese alle drei Jahre vorzulegenden allgemeinen Berichte der Mitgliedstaaten sind von ihren Jahresberichten über Abweichungen gemäß Artikel 9 zu unterscheiden. Die nach Artikel 12 von der Kommission zu erstellenden Berichte sind eine wertvolle Referenz für mehrere jagdspezifische Themen. So enthielt beispielsweise der zweite Bericht über die Durchführung der Richtlinie¹⁷. Auskünfte über den Status der in Anhang II aufgeführten Arten in den Mitgliedstaaten, über spezielle Maßnahmen der Mitgliedstaaten für eine angemessene Nutzung bejagter Arten sowie einen Überblick über frühere Diskussionen in dem gemäß der Richtlinie eingerichteten Ausschuss ("ORNIS-Ausschuss") über verschiedene wichtige Konzepte wie die "angemessene Nutzung" und "geringe Mengen".

1.11 Stillhalteklauseel

1.11.1 In Artikel 13 heißt es: *"Die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen."* Dies ist ein Beispiel für eine "Stillhalteklauseel". Derartige Klauseln gibt es in zahlreichen Umweltrichtlinien der Gemeinschaft. Sie sollen dafür sorgen, dass sich durch die Umsetzung der betreffenden Richtlinien der ursprüngliche Zustand der Umweltstrukturen, die es zu erhalten gilt, nicht verschlechtert.

1.12 Möglichkeit strengerer einzelstaatlicher Maßnahmen

1.12.1 Artikel 14 regelt, dass die Mitgliedstaaten strengere Schutzmaßnahmen ergreifen können, als in dieser Richtlinie vorgesehen sind. Dies spiegelt ein allgemeines Konzept der gemeinschaftlichen Umweltrechtsvorschriften wider, das nunmehr im Vertrag festgeschrieben ist, wonach die Mitgliedstaaten die Freiheit haben, strengere Schutzvorschriften, als von der Gemeinschaft verabschiedet wurden, festzulegen. Im Hinblick auf die Jagd haben einige Mitgliedstaaten einzelstaatliche Beschränkungen auferlegt, die über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehen -

¹⁷ KOM(93) 572 endg.

so haben sie beispielsweise die Bejagung bestimmter Arten verboten, die nach den Bestimmungen der Richtlinie bejagbar sind.

1.12.2 Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass strengere Maßnahmen nicht uneingeschränkt festgelegt werden dürfen. Die Mitgliedstaaten müssen die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Freiheit des Handels einhalten, wie dies durch eine Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-169/89, *Strafverfahren gegen Gourmetteria Van den Burg*¹⁸ bestätigt wurde. Wenn darüber hinaus nachgewiesen werden kann, dass sich die Bejagbarkeit einer Vogelart auf die Erhaltung der betreffenden und/oder einer anderen wild lebenden Vogelart aufgrund von mit der Jagd verbundenen Maßnahmen zur Erhaltung des Lebensraums eindeutig vorteilhaft auswirkt, kann es, sofern ein Jagdverbot erwogen wird, angemessen sein, alle Nachteile zu prüfen, die sich daraus für die Erhaltung des Lebensraums ergeben können.

1.13 Anpassung der Richtlinie

1.13.1 Die Artikel 15 bis 17 enthalten Bestimmungen über die Anpassung der Anhänge I und V sowie des Anhangs III an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Diese Bestimmungen sehen Aufgaben für einen gemäß Artikel 16 eingesetzten Ausschuss vor, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzt. Zwar ist die regulatorische Aufgabe dieses Ausschusses - bekannt als "ORNIS-Ausschuss" - formell verhältnismäßig begrenzt, doch haben seine Mitglieder in der Praxis eine wichtige beratende Aufgabe, da sie regelmäßig alle Aspekte der Durchführung der Richtlinie, einschließlich der Jagdaspekte, erörtern. Im Hinblick auf Änderungen der Richtlinie, die die Jagd betreffen hat der Ausschuss formell keine Zuständigkeiten. Alle relevanten Änderungen des verfügbaren Teils der Richtlinie oder des Anhangs II müssen vom Ministerrat und vom Europäischen Parlament auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission verabschiedet werden¹⁹.

¹⁸ Dieser Fall beschäftigt sich mit einer Anfrage des Niederländischen Gerichtshof an den EuGH, die sich mit der Rechtsauslegung befasst und ein Strafverfahren gegen jemand in den Niederlanden betraf, der ein Moorschneehuhn, *Lagopus lagopus*, besaß, das in UK rechtmäßig geschossen und getötet worden war. Der Gerichtshof unterschied dabei zwischen Zugvogelarten und gefährdeten Arten nach Anhang I einerseits und sonstigen Arten wie dem Moorhuhn, andererseits. Mit Hinweis auf das besondere Schutzziel der Richtlinie für den Schutz der Zugvögel und gefährdeten Arten, stellt der Gerichtshof unter Randnummer 12 des Urteils AZ, C-169/89, fest:

„Aus dieser allgemeinen Schutzrichtung der Richtlinie 79/409 folgt, daß die Mitgliedstaaten gemäß dem Artikel 14 strengere Maßnahmen ergreifen können, um einen noch wirksameren Schutz der obengenannten Vogelarten sicherzustellen. Für die anderen in der Richtlinie 79/409 erwähnten Vogelarten haben die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, um der Richtlinie nachzukommen, sind aber, soweit es sich nicht um Arten handelt, die auf ihrem Gebiet heimisch sind, nicht befugt, strengere Schutzmaßnahmen zu erlassen, als sie in der Richtlinie vorgesehen sind.“

¹⁹ Bisher wurde Anhang II durch ein sekundäres Instrument geändert, die Richtlinie 94/24/EG. Diese Änderung des Anhangs II der Richtlinie 79/409/EWG betraf die Aufnahme von fünf Arten von Raben *Corvidae*, die Schäden an Kulturen verursachen können und für die Regulierungsmaßnahmen früher nur im Rahmen von Abweichungen gemäß Artikel 9 möglich waren.

2 BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 7

Wortlaut des Artikels 7

“1. Die in Anhang II aufgeführten Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Jagd auf diese Vogelarten die Anstrengungen, die in ihrem Verbreitungsgebiet zu ihrer Erhaltung unternommen werden, nicht zunichte macht.

2. Die in Anhang II Teil 1 aufgeführten Arten dürfen in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, bejagt werden.

3. Die in Anhang II Teil 2 aufgeführten Arten dürfen nur in den Mitgliedstaaten, bei denen sie angegeben sind, bejagt werden.

4. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass bei der Jagdausübung - gegebenenfalls unter Einschluss der Falknerei -, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine angemessene Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und dass diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 vereinbar ist. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, dass die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten, nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagdgesetzgebung.”

2.1 Einleitung

2.1.1 Artikel 7 schafft eine ausdrückliche Grundlage für die Jagd gemäß der Richtlinie. Durch Verweis auf Anhang II werden die Arten aufgelistet, die einerseits innerhalb der Gemeinschaft (im Anhang II Teil 1 aufgeführte Arten) und andererseits nur innerhalb bestimmter Mitgliedstaaten (im Anhang II Teil 2 aufgeführte Arten) bejagt werden dürfen. Er enthält ferner die in Bezug auf die Jagd einzuhaltenden Grundsätze, einschließlich solcher zur Festlegung der Jagdzeiten.

2.1.2 Dieses Kapitel des Leitfadens beginnt mit einem kurzen Hinweis auf die Notwendigkeit der angemessenen Umsetzung. Anschließend werden die bejagbaren Arten, die in Bezug auf die Jagd einzuhaltenden allgemeinen Grundsätze und Kriterien (Nichtgefährdung der Erhaltungsmaßnahmen, angemessene Nutzung und ökologisch ausgewogene Überwachung) behandelt. Schließlich werden die speziellen Bedingungen im Zusammenhang mit der Festsetzung der Jagdzeiten geprüft.

2.1.3 Bezüglich der Jagdzeiten endet das Kapitel mit einer Diskussion der Überschneidungen zwischen den Jagdzeiten und den gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie verbotenen Zeiten.

2.2 Formelle Überlegungen

2.2.1 Die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 7 der Richtlinie müssen von den Mitgliedstaaten vollständig und klar umgesetzt werden." In der Rechtssache C-159/99 *Kommission gegen Italien* erklärte der Gerichtshof: "*Die Bestimmungen einer Richtlinie müssen mit unbestreitbarer Verbindlichkeit und mit der Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit umgesetzt werden, die notwendig sind, um den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu genügen*". In der Rechtssache C-339/87, *Kommission gegen die Niederlande* erklärte der Gerichtshof ferner "*bloße Verwaltungspraktiken, die die Verwaltung naturgemäß beliebig ändern kann, können nicht als eine rechtswirksame Erfüllung der Verpflichtung angesehen werden, die Artikel 189 EWG-Vertrag den Mitgliedstaaten, an die eine Richtlinie gerichtet ist, auferlegt*"²⁰

2.3 Bejagbare Arten

GRUNDSÄTZE FÜR EINE GENEHMIGUNG DER JAGD

2.3.1 Nach Artikel 7 dürfen bestimmte Vogelarten bejagt werden. In Anbetracht ihrer Populationsstärke, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft wird die Jagd als vertretbare Nutzung betrachtet.

2.3.2 Zwar wird die Vogeljagd in Europa hauptsächlich als Freizeittätigkeit betrieben und in der Regel nicht zur Regulierung von Populationen, doch kann sie auch ein Instrument zur Regulierung von durch Vogelarten verursachte Schäden sein (siehe Abschnitt 2.4.32 ff. über die ökologisch ausgewogene Regulierung).

WELCHE ARTEN KÖNNEN BEJAGT WERDEN?

2.3.3 Die bejagbaren Arten sind in Anhang II der Richtlinie aufgeführt. Dieser Anhang besteht aus einem Teil 1 und einem Teil 2. Die in Anhang II Teil 1 aufgeführten Arten können in allen Mitgliedstaaten bejagt werden. Dagegen können die in Anhang II Teil 2 aufgelisteten Arten nur in den Ländern bejagt werden, für die sie angegeben sind. Die Zahl potenziell bejagbarer Arten in den einzelnen Mitgliedstaaten ist in Abbildung 1 wieder gegeben.

2.3.4 Abgesehen von den Anpassungen infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten wurde Anhang II Teil 2 geändert, um ihn an den jüngsten Kenntnisstand über die Situation der Vögel anzupassen. Dies führte zur Aufnahme fünf weiterer Gattungen der Familie der *Corvidae* in Anhang II Teil 2 und zur Streichung von zwei Gattungen

²⁰ Dieser Standpunkt spiegelt das frühere Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 429/85 *Kommission gegen Italien* wider.

der Watvögel aus Anhang II Teil 2 für Italien (Arten, die der weltweit gefährdeten Art des Dünnschnabel-Brachvogels *Numenius tenuirostris* sehr ähnlich sind.

2.3.5 Die Jagd wird durch innerstaatliche Rechtsvorschriften geregelt. Die Auflistung einer Art in Anhang II stellt für einen Mitgliedstaat keine Verpflichtung dar, sie als bejagbar zu betrachten. Sie ist lediglich eine Option, von der die Mitgliedstaaten Gebrauch machen können oder nicht.

2.4 Allgemeine Grundsätze und Kriterien, die beim Jagen zu beachten sind

2.4.1 Artikel 7 Absätze 1 und 4 der Richtlinie enthalten einige allgemeine Grundsätze, die in Bezug auf die Jagdpraxis angewandt werden müssen. Diese Grundsätze werden der Reihe nach erörtert.

NICHTGEFÄHRDUNG DER ERHALTUNGSMABNAHMEN IM VERBREITUNGSGEBIET

2.4.2 Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die Jagd mit der Aufrechterhaltung der Populationen der betreffenden Arten auf einem zufriedenstellenden Niveau vereinbar ist und dass die Jagdausübung die Erhaltungsmaßnahmen in ihrem Verbreitungsgebiet nicht gefährdet. Dies bedeutet ganz klar, dass die Jagdausübung keine signifikante Bedrohung der Erhaltungsmaßnahmen sowohl für jagdbare als auch für nicht jagdbare Arten darstellen darf. Die nationalen Jagdgesetze müssen diesen Aspekt der Jagd, dass sie zu Belästigungen führen kann, berücksichtigen. Diese Bestimmung muss im Lichte der Art und des geographischen Ausmaßes der betreffenden "Erhaltungsmaßnahmen" beurteilt werden, die von einer lokalen bis zu einer internationalen Tragweite reichen können (z. B. Flugrouten-Managementplan).

2.4.3 Zur Erläuterung dieses Punktes sei als Beispiel die Moorschneehuhn *Aythya nyroca* genannt, eine nicht bejagbare Vogelart, die weltweit gefährdet ist. Die Vermehrungszeit dieser Art ist spät, so dass der Beginn der Jagdzeiten für andere Arten in Gebieten, in denen sie noch brütet, für sie eine Bedrohung darstellen kann.

2.4.4 Was das Verbreitungsgebiet von Arten betrifft, so ist dies selbstverständlich für die meisten Arten nicht auf das von der Jagd betroffene Gebiet eines Mitgliedstaates beschränkt, sondern gilt für das Verbreitungsgebiet der Art insgesamt. Dies ist insbesondere für die Zugvogelarten von Bedeutung. Wenn Arten auf ihren Zugwegen übermäßig bejagt werden, kann dies mit Erhaltungsmaßnahmen in anderen Gebieten auch außerhalb der Europäischen Union kollidieren.

2.4.5 Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist das europäische Gebiet der Mitgliedstaaten, für die der Vertrag Gültigkeit hat. Jedoch können für Arten, deren Verbreitungsgebiet über das von der Richtlinie erfasste Gebiet hinausgeht, auch die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein.

ANGEMESSENE NUTZUNG

2.4.6 Die angemessene Nutzung ist in der Vogelschutzrichtlinie nicht definiert. Eine Erläuterung des Begriffs der angemessenen Nutzung, der gemeinsam mit dem ORNIS-Ausschuss erarbeitet wurde, ist im zweiten Bericht über die Anwendung der Richtlinie²¹ enthalten. Dabei wurden die potenziellen Auswirkungen der Jagd auf Arten sowohl in Bezug auf die Größe ihrer Populationen als auch ihre Nutzung von Lebensräumen berücksichtigt.

2.4.7 Folglich versteht sich eine "angemessene Nutzung" im Zusammenhang mit der Jagd eindeutig als nachhaltiger Gebrauch mit Schwerpunkt auf der Erhaltung der Populationen von Arten in einem günstigen Erhaltungszustand.

Das Konzept ist offensichtlich im Einklang mit der Definition der nachhaltigen Nutzung im Übereinkommen über die biologische Vielfalt²² *“Die Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in einer Weise und in einem Ausmaß, die nicht zum langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führen - wodurch ihr Potenzial erhalten bleibt, die Bedürfnisse und Wünsche heutiger und künftiger Generationen zu erfüllen“* Die Vogelschutzrichtlinie ist eines der Rechtsinstrumente der Europäischen Union zur Umsetzung dieses Übereinkommens.

2.4.8 Hinweise zum Thema wohlausgewogene Nutzung (wise use) wurden im Rahmen des Ramsar-Übereinkommens erstellt. Die 3. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (1987) hat folgende Definition festgelegt: *"Unter wohlausgewogener Nutzung von Feuchtgebieten ist ihre nachhaltige Nutzung²³ zum Wohle der Menschheit in einer mit dem Erhalt der Naturgüter des Ökosystems im Einklang stehenden Weise zu verstehen"*.

2.4.9 Dies erlaubt den Schluss, dass die Konzept der wohlausgewogenen bzw. angemessenen Nutzung das selbe ist wie das Konzept der "nachhaltigen Nutzung", das mit der Erhaltung der natürlichen Ressourcen im Einklang ist und damit auch dem im 5. Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft festgelegten Konzept entspricht.

2.4.10 Die Jagd stellt eine Nutzung wild lebender Pflanzen und Tiere dar. Sie muss daher im breiteren Zusammenhang der nachhaltigen Ressourcennutzung gesehen werden. Der Begriff der angemessenen Nutzung muss nicht notwendigerweise auf eine Nutzung mit Verbrauch beschränkt sein. Er muss berücksichtigen, dass

²¹ Seiten 8-9 des zweiten Berichts über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EEC (KOM(93)572 endg.). In diesem Bericht wurde diese Erklärung benutzt und weiterentwickelt.

²² Das Ziel der "nachhaltigen Nutzung" wird in den meisten Artikeln des Übereinkommens erwähnt, die insbesondere die Einbeziehung der nachhaltigen Nutzung in den Prozess der nationalen Entscheidungsfindung vorsehen, ferner die Regulierung und Bewirtschaftung biologischer Ressourcen zwecks Gewährleistung ihrer Erhaltung und vernünftigen Nutzung, die Verabschiedung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung schädlicher Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Überwachung von für Zugvogelarten notwendige Ökosysteme und Lebensräume sowie die Förderung von Forschungen die zur nachhaltigen Nutzung beitragen.

²³ Nachhaltige Nutzung ist definiert als "Nutzung eines Feuchtgebiets durch den Menschen, so dass es stets von größtem Nutzen für die gegenwärtigen Generationen ist, während ihr Potential erhalten bleibt, die Bedürfnisse und Wünsche heutiger und künftiger Generationen zu erfüllen". Natürliche Eigenschaften des Ökosystems ist definiert als die "physikalischen, biologischen oder chemischen Bestandteile, wie Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Nährstoffe und die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen".

Vogelbeobachter, Naturfreunde, Wissenschaftler und die Gesellschaft als Ganze auch ein legitimes Recht darauf haben, sich an wild lebenden Pflanzen und Tieren zu erfreuen oder diese zu erforschen, so lange sie mit diesem Recht verantwortungsbewusst umgehen. Es wird allgemein anerkannt, dass der Wert von Umweltressourcen sowohl deren verantwortungsbewusste Nutzung als auch deren Existenzwert umfasst. Der Grundsatz der angemessenen Nutzung sollte sowohl die Möglichkeit des Zugangs zu wild lebenden Pflanzen und Tieren als auch die Freude der Menschen an ihnen erfassen, die die Natur zu anderen Zwecken als die Jagd nutzen. Die Natur sollte daher auf nachhaltige Weise behandelt und auch zum Wohl der Gemeinden genutzt werden.²⁴

2.4.11 In den folgenden Abschnitten werden verschiedene Aspekte des Begriffs der angemessenen Nutzung in Bezug auf bejagbare Vogelarten geprüft. Dieser Begriff umfasst die Auswirkungen auf die Population, die Nutzung des Lebensraums, den Wildschutz und den Erhaltungsstatus von Arten. Diese Abschnitte unterstreichen das Problem der Anwendung des Konzepts der angemessenen Nutzung auf sowohl Stand- als auch Zugvogelarten. Schließlich wird auf die wichtige Rolle der Aus- und Fortbildung sowie der Sensibilisierung in Bezug auf die Förderung der angemessenen Nutzung hingewiesen.

- **Relevanz für bejagbare Arten**

2.4.12 Bei den meisten wissenschaftlichen Abhandlungen über die Nachhaltigkeit der Jagd liegt der Schwerpunkt auf Wasservögeln (außer Möwen), Tetraoniden und Rebhühnern (die beiden letzt genannten Gruppen gehören zu den Hühnervögeln, Galliformes, oft auch als "Vogelwild" bezeichnet). Diese Vögel unterscheiden sich in Bezug auf Ökologie und Verhalten sehr stark von einander. Die meisten Wasservögel sind typische Langstrecken-Zugvögel, die weitverbreitet in Nordeuropa ihre Brutplätze haben und in fleckenartig verteilten Feuchtgebieten in gemäßigten bis tropischen Gebieten überwintern. Aufgrund ihres Gemeinschaftsverhaltens wird ein Vielfaches an Vögeln durch erhebliche jagdbedingte Störungen²⁵ beeinträchtigt im Vergleich zur Anzahl der tatsächlich durch die Jagd getöteten Vögel. Allerdings wurde kürzlich in der wissenschaftlichen Fachliteratur in einer Untersuchung über die energetische Physiologie von Vögeln die Behauptung in Frage gestellt, dass die Jagd immer zu Störungen Anlass geben und eine signifikante Bedrohung für das Überleben wild lebender Vögel darstellen müsse (siehe Abschnitt 2.6.16). Darüber hinaus ist es möglich, dass eine auf die lokale Ebene beschränkte starke Entnahme durch die Jagd diese örtliche Population, sofern genügend Nahrung vorhanden ist, langfristig nicht

²⁴ Vor Kurzem wurde in die Grundsatzklärung der IUCN zur nachhaltigen Nutzung wild lebender Ressourcen (Anhang der Entschließung 2.29, Amman, 2000) folgende Schlussfolgerung aufgenommen: "Sowohl die verbrauchende wie die nichtverbrauchende Nutzung der biologischen Vielfalt sind von grundlegender Bedeutung für die Volkswirtschaften, die Kulturen und den Wohlstand aller Nationen und Völker."

²⁵ Erhebliche durch die Jagd bedingte Belästigung von Vögeln in Feuchtgebieten kann zu einer beträchtlichen Unternutzung der Ressourcen und Druck auf die nicht bejagten Arten führen. Örtliche Verlagerungen und geringere Flugpausen können wegen der Abhängigkeit in Bezug auf die Überwinterungsdichte Auswirkungen auf Populationen auf ihren Zugwegen haben. Jedoch weiß man zum gegenwärtigen Zeitpunkt wenig über die Auswirkungen von Störungen bei Zugvögeln, so dass auf diesem Gebiet Forschungen notwendig sind.

beeinträchtigt, wenn abgeschossene Vögel durch Vögel aus anderen Gebieten oder auch durch andere biologische Ausgleichsmechanismen ersetzt werden können. Dies ist jedoch möglicherweise bei starkem Jagddruck in einem großen Teil des Verbreitungsgebiets einer Vogelart nicht der Fall.

2.4.13 Dagegen weist Vogelwild, bei dem es sich um Standvogelarten handelt, zuweilen komplexe soziale Systeme auf, von denen lokale Populationen durch angemessenes Jagdmanagement sehr profitieren können. Eine hohe Entnahme durch die Jagd kann zu einem Populationsrückgang führen. Wasser- und Wildvögel sind die am meisten bejagten Arten in Europa und umfassen 71% aller Taxa gemäß Anhang II. Bei den übrigen Kategorien des Anhangs II handelt es sich um Möwen (7%), Tauben (6%), und Sperlingsvögel (15%).

- **Angemessene Nutzung und Auswirkungen auf die Populationen**

2.4.14 Da das übergeordnete Ziel der Richtlinie die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungsstatus der Vogelpopulation ist²⁶ sollte dies in dem Grundsatz der angemessenen Nutzung seinen Niederschlag finden. Die allgemeinen Kenntnisse über die Populationsdynamik und die Theorie der Entnahme von Zugvögeln lassen die Schlussfolgerung zu, dass sich eine geringe Entnahme vermutlich nicht nennenswert auf die Größe der Frühjahrspopulation auswirkt²⁷ Eine mäßige Entnahme wird vermutlich nicht zu einem Populationsrückgang bejagbarer Arten, wohl aber zu einer verminderten Frühjahrspopulation führen. Eine sehr intensive Entnahme führt vermutlich zu einem Rückgang der Populationen. Für die meisten Arten liegen keine Kenntnisse über eine Entnahme dieser Größenordnung vor.²⁸

2.4.15 Damit die Jagd nicht zu einem Rückgang bejagbarer Arten führt, muss durch das allgemeine Konzept der Bewirtschaftung wildlebender Pflanzen und Tiere sichergestellt werden, dass das Bejagen von Arten nicht die Spanne zwischen einer 'maximalen' und einer 'optimalen' nachhaltigen Entnahme überschreitet.²⁹ Dieses

²⁶ Zwar wird der Begriff 'günstiger Erhaltungsstatus' nicht ausdrücklich in der Richtlinie erwähnt (er wurde 1992 in die FFH-Richtlinie aufgenommen), doch geht er implizit aus Artikel 2 der Richtlinie hervor.

²⁷ Dies hängt vom Zeitpunkt der Entnahme an. Eine geringe Entnahme im Frühjahr, wenn die Population sich gewöhnlich auf dem niedrigsten Niveau befindet, kann unverhältnismäßig große Auswirkungen auf die Struktur der Population haben, wenn die Art unterschiedliche Zugzeiten aufweist.

²⁸ Arbeitsdokument XI/189/91 des Ornithologen-Ausschusses, wie es im zweiten Bericht über die Anwendung der Richtlinie Nr. 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (KOM (93) 572 vom 24.11.1993, Seite 11) wieder gegeben ist.

²⁹ Nachhaltige Entnahme kann als das Entfernen von Ressourcen aus der Umwelt in einem Umfang definiert werden, die einen ausgewogenen Ersatz durch natürliche Prozesse gestattet. Unter normalen Bedingungen halten die von der Dichte abhängigen Prozesse Vogelpopulationen auf einem stabilen Niveau. Die Entnahme einer Art ist direkt mit ihrer Reproduktions- und Überlebensrate verbunden. Auch wenn eine jährliche Entnahme einen großen Teil einer Population beseitigen kann, wird dies doch durch eine geringere natürliche Sterblichkeits- und/oder bessere Reproduktionsrate ausgeglichen. Die maximale Anzahl von Vögeln, die jährlich gejagt werden können, wird erreicht, wenn der größte Anteil der Vögel so schnell wie möglich brütet. Dies wird erreicht, wenn die Brüter erheblich reduziert werden, so dass sie unter der Kapazität des Lebensraums liegen (Newton, I. 1998. Population limitation in Birds). Durch die Jagd werden die brütenden Vogelpopulationen mit niedriger natürlicher Sterblichkeitsrate (Arten, die die K-Strategie anwenden, z. B. Gänse) im Allgemeinen vermindert, doch haben sie eine höhere Reproduktionsrate als die nicht bejagten Populationen. Dies wird als *maximale nachhaltige Entnahme* bezeichnet. Wegen der Unabwägbarkeiten der ökologischen Systeme

Konzept dürfte sich leichter auf Stand- als auf Zugvogelarten anwenden lassen. Da keine zufriedenstellenden Informationen über Populationsdynamik und das Bejagen von Stand- und Zugvogelarten vorliegen, sollte eine intensive Ressourcennutzung generell vermieden werden.

2.4.16 Darüber hinaus sind zuverlässige Überwachungsmechanismen auf wissenschaftlicher Basis erforderlich, um zu gewährleisten, dass jegliche Nutzung auf einem für die Populationen wild lebender Vögel erträglichen Niveau gehalten wird, ohne dass die Rolle der jeweiligen Arten im Ökosystem oder das Ökosystem selbst davon beeinträchtigt wird. Diese Mechanismen sollten Informationen über Abschlußstatistiken umfassen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen bzw. für die meisten der in der Europäischen Union vorkommenden Arten nur in unzureichendem Umfang vorliegen³⁰.

- **Angemessene Nutzung und Nutzung der Lebensräume**

2.4.17 Signifikante Störungen durch die Jagd oder andere menschliche Tätigkeiten können, wo diese stattfinden, die Nutzung von Lebensräumen einschränken. Dies kann dazu führen, dass bejagte Vögel größere Entfernungen zurück legen oder ihr Verhalten anpassen müssen, um vor den Jägern zu fliehen. Ferner kann es dazu führen, dass Lebensräume, in denen sich viele Menschen aufhalten, gemieden werden.

2.4.18 Dies ist insbesondere für Feuchtgebiete relevant, wo wild lebende Vögel in großen Konzentrationen, einschließlich bejagbarer Arten, vorkommen. In der Mitteilung der Kommission über die angemessene Nutzung und die Erhaltung von Feuchtgebieten³¹ wird die nachhaltige Nutzung der Ressource der Feuchtgebiete als eine der wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit Feuchtgebieten bezeichnet. Dabei wird speziell auf die Nutzung von Vögeln hingewiesen: *“Die Bejagung von Wasser- und Watvögeln ist in Europa eine beliebte Freizeittätigkeit und kann für die Besitzer von Feuchtgebieten eine wichtige Einnahmequelle darstellen. Eine nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser- und Watvögel kann einen erheblichen Beitrag zur Erhaltung von Feuchtgebieten leisten, sofern folgende Prinzipien berücksichtigt werden: Anwendung des ungiftigen Schusses, Festlegung von Jagdquoten, Schaffung eines angemessenen Netzes von Schutzgebieten und Anpassung der Jagdsaison an die ökologischen Anforderungen der Arten. Auch in der Richtlinie [...] über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten sind diesbezüglich relevante Aspekte berücksichtigt”*.

2.4.19 Die Vermeidung signifikanter jagdbedingter Störwirkungen gehört zu den wichtigsten Zielen der Pflege und Betreuung von NATURA-2000-Gebieten, in denen Jagd statt findet. In dieser Hinsicht kann die Jagd nicht isoliert von anderen menschlichen Freizeitbeschäftigungen gesehen werden, insbesondere wenn diese mit der Jagd und Vogelpopulationen in einer Wechselbeziehung stehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich ein Rückgang signifikanter jagdbedingter Störungen sowohl

werden die Entnahmeraten normalerweise mit einem etwas niedrigeren Wert angesetzt, der als die *optimale nachhaltige Entnahme* definiert wird. Durch gutes Populationsmanagement kann eine zunehmende Entnahme erreicht werden.

³⁰ Andere Informationen können für bestimmte Arten relevant sein wie Untersuchungen über das Auftreten von Verkrüppelungen und die Auswirkungen von Bleikugeln in Vögeln auf ihre Überlebenschancen (s. Z. B., Madsen, J. und H. Noer 1996. Decreased survival of pink-footed geese *Anser brachyrhynchus* carrying shotgun pellet. *Wildlife Biology* 2 : 75-82.

³¹ Vernünftige Nutzung und Erhaltung von Feuchtgebieten” (KOM (95) 189 vom 29.05.1995))

vorteilhaft auf die Erhaltung als auch auf die Jagdinteressen auswirkt. Ein umfassendes Forschungsprogramm in Dänemark hat gezeigt, dass die vorsichtige Schaffung jagdfreier Zonen gleichzeitig die Nutzung der Lebensräume durch Wasser- und Watvögel sowie die Jagdmöglichkeiten in den angrenzenden Gebieten fördern kann.³²

2.4.20 Die Frage der Umweltverschmutzung durch Bleischrot ist ebenfalls im Zusammenhang mit der angemessenen Nutzung zu prüfen. Man gelangt immer mehr zu der Erkenntnis, dass die Verwendung von Bleischrot eine erhebliche Bedrohung für wild lebende Vögel und ihre Lebensräume, insbesondere Feuchtgebiete darstellt³³. Auch wenn Bleischrot in der Vogelschutzrichtlinie nicht ausdrücklich erwähnt wird, so ist doch seine Verwendung in besonderen Schutzgebieten, die zur Beeinträchtigung von Lebensräumen oder signifikanten Störungen für die Vögel führt, mit den Schutzbestimmungen für diese Gebiete unvereinbar. Die Notwendigkeit, die Verwendung von Bleischrot in Feuchtgebieten zu untersagen, wurde von internationalen Foren, wie dem Ramsar-Übereinkommen und dem Afrikanisch-Eurasischen-Wasservogel-Abkommen, anerkannt.

- **Jagd und Wildschutz**

2.4.21 Der Begriff der angemessenen Nutzung sollte auch die positive Aufgabe berücksichtigen, die dem Wildschutz zukommen kann. Dies beinhaltet eine Reihe von Maßnahmen, wie die Schaffung besserer Lebensräume, Verbesserung der Nahrung, Einschränkung von Plünderung, Krankheiten oder Wilderei, die die Lebensbedingungen bejagbarer und anderer Arten verbessern. Selbst wenn durch die jährliche Jagdausbeute die Population beträchtlich reduziert werden kann, so wird dies doch durch eine geringere natürliche Sterblichkeits- und/oder höhere Fortpflanzungsrate ausgeglichen. Geeignete Managementpraktiken im Einklang mit dem Grundsatz der angemessenen Nutzung sollten auch den Bedürfnissen nicht bejagbarer Arten und des Ökosystems Rechnung tragen. Dies kann dazu führen, dass die Populationen wild lebender Vögel und anderer Arten auf bewirtschaftetem Land erheblich größer sind als in nicht bewirtschafteten Gebieten. Dieser Grundsatz steht eindeutig im Gegensatz zur Nutzung natürlicher Wildressourcen für die keine Bewirtschaftungsmaßnahmen vorgenommen wurden. Eine bejagte Population wird, selbst wenn es sich um stabile und nachhaltig bejagte Populationen handelt, unweigerlich geringer sein als eine Population, bei der unter den gleichen

³² Madsen, Pihl & Clausen (1998), Establishing a reserve network for waterfowl in Denmark: a biological evaluation of needs and consequences. *Biological Conservation* 85: 241-256.

Madsen & Fox (1997), The impact of hunting disturbance on waterfowl populations: The concept of flyway networks of disturbance-free areas. *Gibier faune sauvage* 14: 201-209. Dieses besondere Modell ist jedoch nicht unbedingt auf die Mitgliedstaaten oder auf die Zonen anwendbar, in denen der Zugang der Jäger und der Jagddruck unterschiedlich geregelt sind (z. B. Besitzer von privaten Jagdgebieten).

³³ Siehe beispielsweise Newsletter des Afrikanisch-Eurasischen-Wasservogel-Abkommens, Sonderausgabe : Lead Poisoning in Waterbirds through the ingestion of spent lead shot, Special Issue 1, September 2002

Bedingungen keine Entnahme erfolgt ist. Die günstigen Auswirkungen der Betreuung wild lebender Vögel sind für Standvogelarten offensichtlich.³⁴

2.4.22 Einige der bedeutendsten Naturschutzgebiete in Europa haben den Druck von Entwicklung und Zerstörung dank der Wildschutzmaßnahmen überstanden. Das Vereinigte Königreich hat beispielsweise flächenmäßig die größte Heide- und Moorlandschaft in Europa, und zwar vor allem wegen des großen Wertes für die Jagd auf Moorhühner, die eine starke Basis dafür darstellte, dass verhindert wurde, dass dieser Lebensraum der kommerziellen Aufforstung und sonstigen Bedrohungen zum Opfer fiel. In Spanien überlebte der Spanische Kaiseradler *Aquila adalberti* hauptsächlich auf großen privaten Jagdrevieren, wo die Jagd früher fast ausschließlich auf Großwild ausgerichtet war. In Frankreich gibt es in bestimmten Regionen mit intensiver Landwirtschaft (z. B. Beauce, Picardie) große Populationen wild lebender Rebhühner *Perdix perdix* infolge von Bewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere der Schaffung eines mehrere tausend Hektar umfassenden Schutzgebietes für wild lebende Fauna und Flora mit der finanziellen Unterstützung der Jäger.

2.4.23 Die Jagd kann daher durch angemessene Nutzung der Erhaltung dienen. Gezielte zur Verbesserung der Bedingungen für spezielle Arten unternommenen Schritte können nicht nur deren nachhaltigen Ertrag verbessern sondern auch für eine Reihe anderer Tiere und Pflanzen mit ähnlichen Anforderungen von Vorteil sein. Für Fasanen *Phasianus colchicus* bewirtschaftetes Waldland ist vielfältiger als im Rahmen der Forstwirtschaft bewirtschaftetes Waldland. Feldränder, die bewirtschaftet werden, um den Rebhühnern gerecht zu werden, sind ebenfalls günstig für Wildblumen, Schmetterlinge und andere Wirbellose.

2.4.24 Allerdings kann sich Wildschutz, bei dem der Schwerpunkt darauf liegt, die Bestände einzelner Arten künstlich zu vergrößern, für andere Arten negativ auswirken, insbesondere wenn er mit illegaler Verfolgung von Raubvögeln in Verbindung steht.

- **Angemessene Nutzung und Erhaltungsstatus bejagbarer Arten**

2.4.25 In Bezug auf Vogelarten ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand³⁵ zu sprechen, wenn die Gesamtheit der Einflüsse auf die betreffende Art sich langfristig negativ auf die Verbreitung und die Größe ihrer Population auswirken können. Dies schließt eine Situation ein, in der die Daten über die Populationsdynamik zeigen, dass

³⁴ Jedoch muss anerkannt werden, dass bestimmte Feuchtgebiete für Wasserzugvögel aktiv bewirtschaftet wurden (z.B. *Camargue* in Frankreich). Ferner werden auch Moore bewirtschaftet. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die direkt mit der Jagd auf Schnepfen *Gallinago gallinago* zusammenhängen.

³⁵ Der Begriff Erhaltungszustand einer Art ist in Artikel 1 Ziff. i der Richtlinie 92/43/EWG definiert als "die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können...." Er wird als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin angehören wird und das natürliche Verbreitungsgebiet weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist, und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern." Wenngleich der Begriff in der Richtlinie 79/409/EWG nicht ausdrücklich erwähnt ist, so gelten doch die sie stützenden Grundsätze ebenfalls in Bezug auf die Ziele dieser Richtlinie.

diese Art langfristig kein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bilden wird.³⁶ Generell ist es selbstverständlich nicht ratsam, solche Arten oder Populationen zu bejagen, auch wenn die Jagd nicht die Ursache für ihren ungünstigen Erhaltungsstatus ist oder dazu beiträgt. Die Genehmigung, eine Art zu bejagen, kann einen starken Anreiz für die Bewirtschaftung von Lebensräumen darstellen und andere Faktoren beeinflussen, die einen Populationsrückgang begünstigen, und folglich zu dem Ziel beitragen, Bestände aufzustocken, um einen günstigen Erhaltungsstatus wieder herzustellen.

2.4.26 Auf die Frage der Genehmigung, Arten mit einem ungünstigen Erhaltungsstatus weiterhin zu bejagen, wurde im Rahmen der letzten vorgeschlagenen Änderung des Anhangs II der Richtlinie eingegangen. In Abschnitt 2.7 des Berichts³⁷ des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments zu dem Kommissionsvorschlag von 1991³⁸ über die Änderung der Vogelschutzrichtlinie hieß es: "Wenn eine Art rückläufig ist, kann die Jagd per Definition nicht nachhaltig sein, es sei denn, sie ist Teil eines ordnungsgemäß durchgeführten Bewirtschaftungsplans, der auch die Erhaltung von Lebensräumen und andere Maßnahmen umfasst, die den Rückgang aufhalten und diese Entwicklung letztlich umkehren."

2.4.27 Wenn derartige Bewirtschaftungspläne ausgearbeitet werden, die darauf abzielen, die Bestände der Arten wieder aufzustocken, sollten sie für alle Populationen, Randpopulationen sowie zentrale Populationen, gelten. Denn Randpopulationen können eine besonders wichtige Rolle in dem Prozess spielen, durch den sich die Arten den ökologischen Veränderungen anpassen. Im europäischen Kontext ist dieser Prozess fundamental. Darüber hinaus können derartige Pläne auf unterschiedlichen Ebenen (z. B. EU, Mitgliedstaaten oder Gemeinden) bestehen.

2.4.28 Gegenwärtig sind gemeinschaftliche Bewirtschaftungspläne für in Anhang II aufgeführte Arten in Vorbereitung, für die ein ungünstiger Erhaltungsstatus festgestellt wurde. Diese Rahmenpläne müssen noch abgeschlossen und von den Mitgliedstaaten verabschiedet werden. Die Pläne haben nach der Richtlinie keinen gesonderten rechtlichen Status. Jedoch werden letztlich der Erfolg ihrer Durchführung und das Ausmaß, in dem der Rückgang an bejagbaren Arten aufgehalten und rückgängig gemacht wird, was durch geeignete Kontrollen nachzuweisen ist, darüber entscheiden, ob die Fortsetzung der Jagd auf diese Arten nach der Richtlinie gerechtfertigt ist oder ob andere Maßnahmen erforderlich sind.

³⁶ Ein günstiger Erhaltungsstatus geht von der Lebensfähigkeit der Population aus: der Begriff der "lebensfähigen" Populationszahl stellt einen Schwellenwert für das Überleben bzw. das Aussterben dar (Fiedler & Jain 1992, Conservation Biology). Die Lebensfähigkeit von Populationen ist ein wesentlicher Aspekt der in Artikel 2 der Richtlinie festgelegten Anforderungen, der die allgemeine Verpflichtung der Aufrechterhaltung der Populationen enthält. Lebensfähige Populationen sind von größter Bedeutung, um einen gesicherten Erhaltungsstatus nachzuweisen, doch bedeutet dieser Begriff mehr als nur eine stabile Population. Äußere Faktoren wie der Verlust von Lebensraum, eine übermäßige Entnahme und der Wettbewerb durch eingeführte Arten haben oft zu einem Populationsrückgang geführt. Zufällige Schwankungen, die in dem Maße zunehmen, wie die Populationen zurückgehen, können selbst zu einem Aussterben von Populationen führen, die im Durchschnitt ein positives Populationswachstum aufweisen, wenn dies unterhalb der Belastbarkeit liegt.

³⁷ EP 154. 220/ Schlussbericht

³⁸ KOM (91) 0042 – C3 – 0180/91

2.4.29 Bewirtschaftungspläne, die auf die Aufstockung einer Art abzielen, müssen durch Überwachungsprogramme unterstützt werden, durch die sich Veränderungen im Erhaltungsstatus der betreffenden Arten nachweisen lassen. Diese Überwachung sollte eine Überprüfung der Jagdausbeute und ihrer Rolle, die sie für die Populationsdynamik hat, umfassen.

2.4.30 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass von den Mitgliedstaaten in Absprache mit den Jagdverbänden eingeführte, vorübergehende Moratorien für die Jagd bestimmter Arten mit einem ungünstigen Erhaltungsstatus, der nicht unbedingt auf die Jagd zurückzuführen ist, potenziell einen wichtigen Ansatz darstellen. In Verbindung mit einem Programm für Maßnahmen zur Erhaltung der Arten kann ein solcher Ansatz ein starker Anreiz für die verschiedenen Interessengruppen, insbesondere die Jäger darstellen, um gemeinsam daran zu arbeiten, dass ein günstiger Erhaltungsstatus wieder hergestellt wird. Eine wichtige Überlegung für Jäger ist, dass derartige Moratorien als 'vorübergehend' zu betrachten sind und nicht mehr oder weniger automatisch zu einem permanenten Jagdverbot führen.

- **Angemessene Nutzung, Ausbildung, Fortbildung und Sensibilisierung**

2.4.31 Der Begriff der angemessenen Nutzung natürlicher Ressourcen beinhaltet auch ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten. Jäger sollten über die Notwendigkeit der korrekten Artenerkennung, gute Praktiken, die Jagd und das Jagdrecht, die Notwendigkeit der Berichterstattung usw. gut informiert sein. Illegale Tätigkeiten (das Abschießen geschützter Arten, die Verwendung illegaler Fallen, das Schießen außerhalb der Jagdsaison oder in Gebieten, in denen das Jagen verboten ist, illegaler Einsatz von Gift usw.) stehen im Widerspruch sowohl zum 'Grundsatz der angemessenen Nutzung' als auch zum Grundsatz der Erhaltung durch nachhaltige Nutzung. Darüber hinaus können auch illegale Maßnahmen einer kleinen Anzahl von Jägern die gesamte Jagdtätigkeit schwer in Misskredit bringen. Da Jäger die wirksamsten Treuhänder der Jagdgebiete sind, ist es langfristig in ihrem eigenen Interesse, solchen Tätigkeiten mehr und mehr entgegen zu wirken und dies auch nach außen hin deutlich zu machen. Es besteht auch die Notwendigkeit, die Menschen über den Grundsatz der Erhaltung durch nachhaltige Nutzung zu informieren.

ÖKOLOGISCH AUSGEWogene REGULIERUNG

2.4.32 Dieser Grundsatz ist nicht in der Richtlinie festgeschrieben. Jedoch heißt es im achten Erwägungsgrund der Vogelschutzrichtlinie, dass es nicht in erster Linie um die freizeitliche Nutzung sondern um die auf eine Erhaltung der Arten abzielende Bewirtschaftung der Bestände geht: *‘Bei der Erhaltung der Vogelarten geht es um den langfristigen Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als Bestandteil des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker; sie gestattet die Regulierung dieser Ressourcen und regelt deren Nutzung auf der Grundlage von Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung und Anpassung des natürlichen Gleichgewichts der Arten innerhalb vertretbarer Grenzen erforderlich sind’.*

2.4.33 Artikel 1 betrifft "den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung", während nach Artikel 2 Maßnahmen zu treffen sind, um die Bestände auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, "der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Anforderungen Rechnung getragen wird". Letzteres kann bedeuten, dass der Schwerpunkt bei der Regulierung nicht nur auf dem "Gleichgewicht zwischen den Arten" liegt, sondern auch auf dem Schutz wirtschaftlicher Interessen (z. B. Schadensverhütung) liegen könnte.

2.4.34 "Ökologisch ausgewogene Regulierung" beinhaltet, dass die getroffenen Maßnahmen ökologisch angemessen sind. Sie müssen im rechten Verhältnis zu dem zu lösenden Problem unter Berücksichtigung des Erhaltungsstatus der betreffenden Art stehen. Regulierungsmaßnahmen können nur für einige der in Anhang II aufgeführten Arten als notwendig erachtet werden (z. B. Krähen, Tauben, Möwen). Dies scheint der wichtigste Beweggrund für die Aufnahme von fünf *Corvidae*-Arten in Anhang II Teil 2 bei der Anpassung der Richtlinie im Jahr 1994 gewesen zu sein.

2.4.35 Im Gegensatz dazu zielen die Bewirtschaftungsmaßnahmen für die meisten anderen Wildarten ab auf eine Vermehrung oder die Wiederherstellung der Bestände sowohl im Hinblick auf die Erhaltung als auch die Jagdinteressen ab.

2.4.36 Die Anwendung dieses Grundsatzes im Rahmen des Artikels 7 Absatz 4 bietet mehr Möglichkeiten für Regulierungsmaßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna, die nach der Ausnahmeregelung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a getroffen werden können. Inwieweit jedoch die Populationen Schäden verursachender Arten allein während der Jagdsaison wirksam reguliert werden können, ist unklar. Andere Methoden, wie das Verscheuchen von Vögeln, sind zu erforschen, wodurch das Problem der Schädigung zumindest vorübergehend und vor Ort gelöst werden kann.

2.4.37 Andere Dimensionen der ökologisch ausgewogenen Regulierung müssen in Betracht gezogen werden. So wäre beispielsweise zu prüfen, bis zu welchem Ausmaß die Jagd für eine demographisch ausgewogene Nutzung einer Art (z. B. Nichtbeseitigung eines Überschusses von Vögeln einer bestimmten Geschlechts- oder Altersgruppe) sorgen kann. Ferner ist sicher zu stellen, dass Auswirkungen auf die Populationen, bei denen eine Entnahme durchgeführt wird, nicht zu einem Ungleichgewicht im Ökosystem führen (soweit die Entwicklung einer anderen Art durch fehlenden Wettbewerb begünstigt wird).

2.5 Spezielle Bedingungen für die Festsetzung der Jagdzeiten

2.5.1 Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie enthält einige der wichtigsten Grundsätze für die Festsetzung der Jagdzeiten, deren Ziel es ist, dafür zu sorgen, dass während der empfindlichsten Zeiträume des jährlichen Zyklus der bejagbaren Arten keine Bejagung stattfindet.

2.5.2 Für Standvögel ist festgelegt, dass sie während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit nicht bejagt werden dürfen. Für Zugvogelarten ist festgelegt, dass sie während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen nicht bejagt werden dürfen.

2.5.3 Der Gerichtshof erklärte, dass "Artikel 7 Absatz 4 Sätze 2 und 3 der Richtlinie das Ziel verfolgt, für die Zeiträume, in denen das Überleben der wild lebenden Vogelarten besonders gefährdet ist, einen **lückenlosen Schutz** zu gewährleisten. Infolgedessen darf der Schutz vor Bejagung nicht auf die - aufgrund der durchschnittlichen Brut- und Aufzuchtzyklen sowie der Wanderungsbewegungen ermittelte - Mehrzahl der Vögel einer bestimmten Art beschränkt werden³⁹

SCHLÜSSELBEGRIFFE: BRUT- UND AUFGUCHTZEIT SOWIE VOGELZUG

2.5.4 Die Kommission und der ORNIS-Ausschuss haben die Notwendigkeit einer eindeutigen Auslegung dieser Begriffe des Artikels 7 Absatz 4 im Lichte des Gerichtsurteils von 1994 und wie sie auf die in Anhang II aufgeführten Vogelarten anzuwenden sind, anerkannt und haben bereits eine Überprüfung von Auskünften über die Brut- und Aufzuchtzeit und den Zug vor der Paarungszeit von jeder in Anhang II aufgeführten Art für jeden Mitgliedstaaten, in dem die betreffende Art vorkommt, durchgeführt.⁴⁰ Der ORNIS-Ausschuss hat diese Überprüfung gebilligt, die sowohl eine Definition für die 'Brut- und Aufzuchtzeit' als auch für den 'Rückzug zu den Brutgebieten' enthält, die jeweils im Folgenden erläutert werden.

- **Brut- und Aufzuchtzeit**⁴¹

2.5.5 Der Begriff "**Brutzeit**"⁴² wurde entsprechend der von Cramp & Simmons (1977)⁴³ gegebenen Definition definiert als "*die Zeit, in der eine Art Eier legt und ausbrütet und ihre Nachkommen aufzieht, bis sie flügge sind*". Die "**Brut- und Aufzuchtzeit**" ist jedoch nicht nur auf die Brutzeit beschränkt, sondern erstreckt sich außerdem auf die Inbesitznahme des Brutreviers und die Zeit der Pflege der abhängigen Jungvögel nach Verlassen des Nestes (was bereits in dem 1993 verfassten Bericht der Kommission über die Durchführung der Vogelrichtlinie⁴⁴ anerkannt wurde). Die nachstehende schematische Darstellung, die die verschiedenen Phasen der Brut- und Aufzucht zeigt, wurde als angemessene allgemeine Darstellung der Brut- und Aufzuchtzeit (siehe Abb. 2) angenommen. Reihenfolge und Bedeutung der einzelnen Bestandteile dieser allgemeinen Darstellung können entsprechend der unterschiedlichen Fortpflanzungsbiologie variieren.

³⁹ Raumziffer 14 der Entscheidung der EuGH, vom 17. Januar 1991, Rechtssache AZ C-157/ 89. Es gibt auch Hinweise zum Konzept des vollständigen Schutzes im folgenden Urteil: EuGH vom 7.12.00, Rechtssache Association pour la Protection des Animaux sauvages a.o. v. Préfet de Maine-et-Loire and Préfet de la Loire Atlantique, AZ C-38/99.

⁴⁰ Schlüsselbegriffe des Artikels 7 Absatz 4 der Richtlinie 79/409/EWG. Brut- und Aufzuchtzeit und Zug vor der Paarungszeit bei Vogelarten des Anhangs II in der EU. September 2001 (Dokumente verfügbar unter: http://europa.eu.int/comm/environment/nature/Directive/birdshome_en.htm).

⁴¹ Es ist darauf hinzuweisen, dass sich Artikel 7 Absatz 4 sowohl auf die 'Aufzuchtzeit' als auf die 'verschiedenen Phasen der Fortpflanzung' bezieht (vgl. französische Fassung '*les différents stades de reproduction et de dépendance*'; deutsche Fassung '*Einzelnen Phasen der Brut - und Aufzuchtzeit*'); niederländische Fassung '*zolang de jonge vogels het nest nog niet hebben verlaten*').

⁴² Dieser Begriff wird als gleichwertig und besser betrachtet, als der in Artikel 7 Absatz 4 verwendete Ausdruck 'Nistzeit'.

⁴³ Cramp, S. & Simmons, K.E.L. (eds.). 1977. *Birds of the Western Palearctic*, Volume 1. Oxford, Oxford University Press. 722 pp.

⁴⁴ KOM (93) 572 endg.. *Zweiter Bericht über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten*. Brüssel, 24. November 1993.

- **Rückzug zu den Brutgebieten**⁴⁵

2.5.6 Der Rückzug zu den Brutgebieten ist die jährliche, in einer oder mehreren Etappen erfolgende Wanderung von Vögeln aus ihren Winterquartieren zurück in die Brutgebiete. Die Überwinterung endet mit Verlassen der Ruhequartiere, in denen sich die Zugvögel seit Beendigung des Herbstzugs mehr oder weniger ortsfest aufgehalten haben. Der Rückzug zu den Brutgebieten wird im Allgemeinen als "Zug vor der Paarungszeit" oder "Frühjahrszug" bezeichnet.

2.5.7 In Europa verläuft die Heimzugrichtung zumeist nach Norden, Nordosten oder Nordwesten. Zugvögel aus afrikanischen Winterquartieren überqueren somit zunächst das Mittelmeer und überfliegen dann Mitteleuropa auf ihrem Weg in die nordeuropäischen Brutgebiete. Diese Wanderung dauert normalerweise (mit Unterbrechungen an Rastplätzen) mehrere Wochen. Einzelne Exemplare können die Reise jedoch an einem Tag oder in wenigen Tagen zurücklegen. Beginn, Ende und Dauer der Zugzeit werden in einem bestimmten Land durch eine Reihe von biologischen, geographischen und methodischen Faktoren bestimmt.

2.5.8 Was den Beginn des Frühjahrszugs anbelangt, ist festzustellen, dass nicht alle Exemplare einer Vogelart in derselben Region die Überwinterungszeit zur gleichen Zeit beenden. Außer diesen individuellen Unterschieden ist zu berücksichtigen, dass in einem einzigen Überwinterungsgebiet Vögel verschiedener Populationen mit unterschiedlichen Jahreszyklen zusammentreffen. Vögel, die beispielsweise nördlichen Populationen angehören, beginnen ihren Rückzug oftmals sehr viel später als Vögel, die weiter im Süden brüten. Ein extremer Fall ist der so genannte Überspringzug (beispielsweise des Rotschenkels *Tringa totanus*), bei dem Vogelarten, die in weiter nördlich gelegenen Gebieten brüten, größere Entfernungen zurücklegen und in weiter südlich gelegene Überwinterungsgebiete ziehen als Arten, deren Brutgebiete weiter im Süden liegen.

2.5.9 Wenn Vögel ein Überwinterungsgebiet verlassen, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass sie den Heimzug antreten. Es kann sein, dass die Vögel wegen Veränderungen der lokalen Umweltbedingungen, Erschöpfung der Nahrungsressourcen, Verschlechterung oder Veränderung der klimatischen Bedingungen in andere Ruhegebiete ziehen. Wenn Zug- und Standvögel derselben Art in denselben Überwinterungsgebieten vorkommen, kann sich die Situation noch komplizierter darstellen. Dies kann bei großen Ländern zu offensichtlichen Widersprüchen innerhalb der Daten führen. Große Unterschiede zwischen benachbarten Regionen können eher ein Spiegelbild ökologischer Unterschiede als tatsächlicher Unterschiede bei den Wanderungszeiten sein. Obwohl beispielsweise die südlichen Gebiete Spaniens (*Andalusien*) und Italiens (*Sizilien*) auf demselben (dem 37.) Breitengrad liegen, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass die Zugvögel hier zu denselben Zeiten eintreffen, weil verschiedene Populationen beteiligt sein könnten.

⁴⁵ "Der Ausdruck "Rückzug zu den Brutgebieten" wird als Synonym für den Ausdruck "Rückzug zu den Nistplätzen" verwendet

2.5.10 Die Dauer der Wanderungszeiten hängt nicht nur von der Nord-Süd-Ausdehnung des betreffenden Landes ab, sondern auch von der Verfügbarkeit und Nutzung von Ruheplätzen. Dies kann am typischen Beispiel der Pfuhlschnepfe *Limosa lapponica* erläutert werden, die aus den afrikanischen Ruhequartieren in ihre Brutgebiete in Sibirien zieht. Nach einem durchgehenden Flug von der *Banc d'Arguin* in Westafrika halten sich die Vögel mehrere Wochen im Wattenmeer auf. Die Dauer der Wanderungszeit richtet sich auch nach der Anzahl und dem geographischen Gebiet der betreffenden Vögel: eine kleine Population kann die Strecke innerhalb weniger Tage zurücklegen, während die Wanderungsphase bei einer zahlreichen Art mit ausgedehntem Brutgebiet mehrere Monate dauern kann. Ferner kann sich die Wanderungszeit auch verlängern, wenn ein Land von verschiedenen Populationen von Zugvögeln mit jeweils unterschiedlichen Zeitplänen überflogen wird.

2.5.11 In der Regel ist die "Inbesitznahme des Brutreviers" die Phase im Fortpflanzungszyklus, die den Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit kennzeichnet. Allerdings bereitet die Anwendung dieses Kriteriums im allgemeinen bei Arten Probleme, bei denen die Vögel vorwiegend an einem Ort verbleiben oder bei denen sowohl Stand- als auch Zugvögel vorkommen. In diesen Fällen wurde der "Nestbau" als Termin für den Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit gewählt. Bei Schwierigkeiten mit der Erkennung der vorbestimmten Phase vor Ort wird in einem Vermerk die entsprechende Anzahl von Dekaden seit Beginn der Eiablage (der in der Regel bei den meisten Arten gut bekannt ist) angegeben.

2.5.12 In der Regel ist die "volle Flugfähigkeit der Jungvögel" die Phase, die das Ende der Brut- und Aufzuchtzeit kennzeichnet, das heißt, das Flügengeworden der Jungvögel aller Gelege, bei manchen Arten (z. B. bei Rallen, Tauben, Drosseln) auch der zweiten und dritten Gelege. Volle Flugfähigkeit bedeutet, dass Jungvögel in der Lage sind, dauerhaft und kontinuierlich, mit einer der Kapazität von Altvögeln vergleichbaren Leistungsfähigkeit zu fliegen. Dieses Stadium entspricht dem der "Eigenständigkeit der Jungvögel". Bei bestimmten Arten (beispielsweise Krähen) wird das Stadium der vollen Flugfähigkeit jedoch vor dem der "Eigenständigkeit der Jungvögel" erreicht. Jungvögel sind selbständig, wenn der Wegfall der Fürsorge und/oder Fütterung durch die Altvögel die Überlebenschancen der Jungvögel nicht deutlich verringert. Bei Schwierigkeiten mit der Erkennung der Phase der "vollen Flugfähigkeit/Eigenständigkeit der Jungvögel" im Gelände wird in einem Vermerk die entsprechende Anzahl von Dekaden nach dem Ende des Schlüpfens angegeben.

2.5.13 Die Phase, die den Beginn und das Ende der Brut- und Aufzuchtzeit für jede in Anhang II aufgeführte Art kennzeichnet, wurde entsprechend ihrer Biologie festgelegt. Auf dieser Grundlage sowie aufgrund der verfügbaren Informationen aus den verschiedenen Mitgliedstaaten wurden die Zeiten des Zugs vor der Paarung sowie die Brut- und Aufzuchtzeiten festgelegt.⁴⁶ Es wird anerkannt, dass aller

⁴⁶ Bezüglich der Vorlage der Daten für jede Art wurden eine Reihe allgemeiner Grundsätze angewandt (siehe S. 7 des Berichts über die Schlüsselbegriffe). Für den Fall, dass mehrere Daten in Bezug auf die Zeit des Zugs vor der Paarungszeit oder die Brut- und Aufzuchtzeit vorlagen, wurde das früheste Datum verwendet. Ebenso im Falle regelmäßiger signifikanter Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren wurden die Daten genommen, die sich auf die frühesten Termine beziehen. Für den Fall, dass verschiedene Populationen durch ein Land ziehen, wurden die Daten über die erste durchziehende Population herangezogen. Extreme Daten, Ausreißer und erratische Daten blieben unberücksichtigt, da sie unvorhersehbar sind.

Wahrscheinlichkeit nach Unterschiede in der Qualität der Daten für Arten in der gesamten EU bestehen und dass es notwendig werden wird, diesen Überblick unter Berücksichtigung neuer und besserer Daten auf den neuesten Stand zu bringen, sobald solche Daten vorliegen. Abgesehen von dieser regelmäßigen Aktualisierung wird es auch notwendig sein, alle Änderungen in Bezug auf die Wanderung oder die Brutzeit zu berücksichtigen, die sich aufgrund des Klimawandels oder sonstiger umweltbedingter Zwänge ergeben können.

2.6 Gewährleistung eines lückenlosen Schutzes bei Staffelung der Daten des Beginns und des Endes der Jagdzeiten

2.6.1 In diesem Zusammenhang stellt der Europäische Gerichtshof fest: *"dass die Richtlinie die nationalen Behörden nicht ermächtigt, nach Vogelarten gestaffelte Daten für das Ende der Jagdzeit durch einen Mitgliedstaat festzusetzen, es sei denn, dieser Mitgliedstaat kann für jeden Einzelfall anhand geeigneter wissenschaftlicher und technischer Daten nachweisen, dass eine Staffelung der Daten für das Ende der Jagdzeit einen lückenlosen Schutz der Vogelarten, die von dieser Staffelung betroffen werden können, nicht verhindert"*. (Ziff. 22 *Association Pour la Protection des Animaux Sauvages* und andere gegen *Préfet de Maine-et-Loire* und *Préfet de la Loire-Atlantique*, 19. Januar 1994, C-435/ 92). Der Gerichtshof stellt fest, dass "die Festsetzung von für die einzelnen Teile des Gebiets eines Mitgliedstaats unterschiedlichen Daten für das Ende der Jagdzeit mit der Richtlinie vereinbar ist, sofern dadurch ein lückenloser Schutz der Arten gewährleistet wird".

2.6.2 In dieser Rechtssache erkennt der Gerichtshof zwei Schwierigkeiten bei der Staffelung der Daten für das Ende der Jagdzeit an, die auch für den Beginn der Jagdzeit relevant sind: Störung und die Gefahr von Verwechslungen. Diese werden im Folgenden geprüft, und es wird ein Ansatz vorgeschlagen, um diese Schwierigkeiten in den Griff zu bekommen.

GEFAHR VON VERWECHSLUNGEN

2.6.3 Dieses Phänomen hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie vor allem der Ähnlichkeit zwischen bejagbaren Vogelarten mit offener Jagdzeit und jenen, für die die Jagdzeit vorüber ist oder noch nicht begonnen hat, den Bedingungen, unter denen die Jagd abläuft, und dem Können und Geschick der Jäger.

2.6.4

Im Verfahren C- 435/92 hat der Gerichtshof auf das Risiko hingewiesen, dass bestimmte Arten, für die die Jagd bereits geschlossen ist, Gegenstand indirekter Dezimierung werden können, die aus der Verwechslung mit Arten herrührt, für die die Jagd noch offen ist.

Für derartige Fälle muss betont werden, daß der dritte Satz von Artikel 7 Absatz 4 der vogelschutz-richtlinie ausdrücklich darauf abzielt, zu verhindern, dass solche Arten dem Risiko einer Belastung durch die Jagd ausgerechnet in Zeiten des Frühjahrszugs ausgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten haben für diesen Fall alle notwendigen

Maßnahmen zu ergreifen, um jedwede Jagd während dieser Phase (Randziffer 18 des Urteils) zu verhindern.

2.6.5 Die Gefahr der Verwechslung zwischen den verschiedenen Vogelarten ist durchaus bekannt und war bereits Gegenstand einer Reihe von Erkennungsleitfäden.⁴⁷ Auf der Grundlage von Kriterien wie ähnliches Aussehen und Gefieder, Nutzung des Lebensraums und Verhalten (einschließlich Vogelrufen) können bejagbare Arten in Gruppen 'ähnlich aussehender' Vögel kategorisiert werden, um die Gefahr von Verwechslungen möglichst gering zu halten. Dies sollte unter der Verantwortung der für die Genehmigung von Jagdzeiten zuständigen Behörden erfolgen. Übersicht 3 stellt eine Möglichkeit einer solchen Kategorisierung dar.

2.6.6 Wenn eine Staffelung der Jagdzeiten genehmigt werden soll, müssen die Daten des Beginns und des Endes der Jagdzeit für jede Gruppe 'ähnlich aussehender' Arten so festgelegt werden, dass keine Überschneidungen mit nach der Richtlinie unzulässigen Zeiten entstehen.

2.6.7 Jede Gruppenbildung für ähnlich aussehende Arten muss auf die örtlichen und zeitlichen Bedingungen der Jagd abgestimmt werden. Erstens muss, damit eine reale Gefahr gegeben ist, die bejagbare Vogelart (oder Gruppe von Arten) in dem Gebiet während des betreffenden Zeitrahmens vorhanden und bejagbar sein. Zweitens muss auch das Vorhandensein anderer 'leicht verwechselbarer' bejagbarer Arten, für die die Jagdzeit beendet ist, vorhersehbar und signifikant sein.

2.6.8 Was ferner die Jagd im Frühherbst betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass Oberflächenenten in dieser Phase meistens dunkles Gefieder aufweisen (Männchen nehmen ähnliches Gefieder an wie die Weibchen zur Zeit des Mauseorns), was ihre Unterscheidung zu dieser Zeit erheblich erschwert.

2.6.9 Das Problem der Verwechslung wird durch die Tatsache verschlimmert, dass unterschiedliche Vogelarten häufig koexistieren. Enten, Watvögel und Drosseln bewegen sich beispielsweise oft in Scharen unterschiedlicher Arten. Eine Gruppe von Enten kann aus vier oder sogar fünf Arten bestehen. Dadurch kann 'selektives' Schießen unter solchen Bedingungen sehr schwierig werden.

2.6.10 Bei den Kategorien verwechselbarer Arten liegt der Schwerpunkt auf verschiedenen Gruppen der in Anhang II der Richtlinie aufgeführten bejagbaren Arten. Jedoch ist auch zu beachten, dass die Gefahr der Verwechslung nicht auf bejagbare Arten beschränkt ist und eine Bedrohung für die Erhaltung bestimmter sensibler oder gefährdeter Arten (z. B. die Moorschneehuhn *Aythya nyroca*, die Marmorente *Marmaronetta angustirostris*, die Zwerggans *Anser erythropus* oder das Kammlässhuhn *Fulica cristata*) in gewissen bejagten Gebieten darstellen kann. Dieses Problem ist in dem übergeordneten Kontext der Bewirtschaftung dieser Gebiete anzusprechen.

⁴⁷ Gute Beispiele eines Leitfadens mit Schwerpunkt auf der Erkennung unterschiedlicher Gruppen von Vogelarten sind 'The Macmillan Guide to Bird Identification' by Alan Harris, Laurel Tucker and Keith Vinicombe. 1989. ISBN 1-85627-641-4 sowie 'The Macmillan Birder's Guide to European and Middle Eastern Birds', by Alan Harris, Hadoram Shirihai and David Christie, 1996.

2.6.11 Der zweite zu berücksichtigende Faktor sind die Bedingungen, unter denen die Jagd erfolgt. Dies wiederum hängt von Faktoren wie dem Beobachtungsabstand ab. Je weiter ein Vogel vom Jäger entfernt ist, desto schwieriger ist es, seine spezifischen Merkmale (Größe, Gefieder usw.) zu bestimmen. Die Erkennung von Vögeln im Flug hängt von dem Moment ab, in dem der Vogel sichtbar ist, und dieser Moment kann sehr kurz sein. Daher wird der Grad der Verwechslungsgefahr vermutlich durch die Art der Jagd beeinflusst.

2.6.12 Ebenso können die Lichtverhältnisse eine wichtige Rolle spielen. Schlechte Sicht bei Sonnenaufgang und -untergang oder in der Nacht kann die Fähigkeit der Unterscheidung zwischen den Vogelarten erheblich herabsetzen.⁴⁸ Durch besondere Wetterverhältnisse, wie Nebel und Regen, kann die Möglichkeit, Vögel in freier Natur zu erkennen, ebenfalls vermindert werden.

2.6.13 Schließlich kann auch die Frage des Könnens und Geschicks der Jäger einen bedeutenden Einfluss haben. Diese hängen von der Ausbildung und der Erfahrung des Jägers ab. Dies gilt für jeden Zeitpunkt der Jagdsaison und ist auch für die Unterscheidung zwischen bejagbaren und nicht bejagbaren Arten (z. B. zwischen dem Knutt *Calidris canutus* und anderen kleinen Watvögeln; zwischen Feldlerchen *Alda arvensis* und anderen Lerchen) von Bedeutung. Ausbildungs- und Sensibilisierungsprogramme für Jäger mit Artenerkennung sollten ins Auge gefasst bzw. gefördert werden, sofern sie bereits bestehen. Jäger sollten einen Vogel erst dann schießen, wenn sie ihn sicher identifiziert haben. Viele Jäger sind jedoch auf besondere Gruppen von Vögeln spezialisiert und jagen selten Vögel, mit denen sie keine Erfahrung haben. Auf diese Weise werden Jäger zu Spezialisten in der Erkennung ihrer jeweils bevorzugten Zielarten.

GEFAHR VON STÖRUNGEN

2.6.14 Dieses Phänomen hängt unter anderem von der Art der Jagd, ihrer Intensität, Häufigkeit und Dauer, von der betreffenden Art und den genutzten Lebensräumen sowie von der Verfügbarkeit alternativer Zufluchtsgebiete ab.

2.6.15 Der Gerichtshof wies in der Rechtssache C-435/92 darauf hin, dass die Ausübung der Jagd zu Störungen für die wild lebenden Arten führen könne und sich unabhängig von der Anzahl der erlegten Tiere möglicherweise negativ auf den Erhaltungsstatus der betreffenden Arten auswirke. Der Gerichtshof äußerte sich diesbezüglich wie folgt: "Diese Folgen sind zudem für die Gruppen von Vögeln besonders schwerwiegend, die während des Zeitraums der Wanderung und des Überwinterns dazu neigen, sich zu Schwärmen zusammenzuschließen und sich auf oft sehr kleinen oder sogar umschlossenen Flächen auszuruhen. Die durch die Jagdtätigkeit verursachten Störungen zwingen diese Tiere nämlich dazu, den größten Teil ihrer Energie für Standortwechsel und Flucht einzusetzen, wodurch ihnen Zeit für die Nahrungsaufnahme und das Ausruhen im Hinblick auf die Wanderung verloren geht. Diese Störungen sollen sich negativ auf den Energiehaushalt des einzelnen

⁴⁸ Speziell zu diesem Thema gibt es einen von Jägern erstellten Erkennungsleitfaden (z.B. 'Reconnaître les oiseaux la nuit' von Philippe du Cheyron für die *Association Picarde des chasseurs de gibier d'eau*).

Tieres und die Sterblichkeitsrate aller betroffenen Populationen auswirken. Die Jagd auf Vögel anderer Arten wirkt sich auf diejenigen Vogelarten besonders störend aus, deren Rückzug zu einem früheren Zeitpunkt stattfindet." (Urteil Ziff. 17).

2.6.16 Es wird die Ansicht vertreten, dass sich die Störungen vermutlich auf Vogelpopulationen während des Jahreszyklus auswirken, wenn nur wenig oder keine Nahrung zur Verfügung steht und die Vögel es schwer haben, ihren Energie- und Nahrungsbedarf zu decken.⁴⁹ Dies ist am akutesten, wenn Vögel vor Zeiträumen, in denen sie einen hohen Energiebedarf haben, wie vor oder während der Wanderung, bei schwierigen Witterungsbedingungen oder vor der Brutzeit⁵⁰, ihre Reserven aufbauen müssen. Im Hinblick auf schwierige Witterungsbedingungen gibt es in verschiedenen Mitgliedstaaten Vorschriften zur Einführung von Jagdverboten bei kaltem Wetter.

2.6.17 Eine unlängst durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung über die energetische Physiologie von Vögeln stellte die Auffassung in Frage, dass die Jagd in jedem Fall zu Störungen führt und damit eine erhebliche Bedrohung für das Überleben von Vogelpopulationen darstellt.⁵¹ Das energetische Gleichgewicht von Vögeln ist ein Schlüsselfaktor bei der Bestimmung des Fortpflanzungserfolgs und des Überlebenspotenzials von Vögeln. Diese Untersuchung zeigt deutlich, dass Vögel unter bestimmten Bedingungen durch eine erhöhte Nahrungsaufnahmerate und die Umstellung von der Nahrungssuche bei Nacht auf die Nahrungssuche bei Tag oder umgekehrt eine hohe physiologische und verhaltensspezifische Anpassungsfähigkeit aufweisen können, um den signifikanten energie- und nahrungsbedingten Stress, der sich aus Störungen wie der Jagd ergeben kann, auszugleichen. Solange Vögel, wenn auch mit Unterbrechungen, Zugang zu ausreichenden Nahrungsquellen haben (d. h. bei akzeptablem Störniveau und annehmbarer Nahrungsaufnahmerate), können sie Veränderungen in ihrem energetischen Gleichgewicht als Reaktion auf Störquellen ausgleichen (siehe Beispiel der Studie über die Tauchenten auf einem großen flachen See).⁵² Selbst bei signifikanten verhaltensspezifischen Veränderungen aufgrund dieser Störung sind doch die Auswirkungen auf das energetische Gleichgewicht gering.

⁴⁹ Madsen, J. 1995. Impacts of disturbance on migratory waterfowl. *Ibis* 137, Suppl 1 : 67-74.

⁵⁰ Mainguy, J., Bety, J., Gauthier, G. and Giroux, J.-F. (2002) Are body condition and reproductive effort of laying greater snow geese affected by the spring hunt? *The Condor* 104: 156-161

⁵¹ Boos, M., J-P. Arnauduc, J-P. Robin. 2002 '*Effets du dérangement sur l'énergétique chez les oiseaux et les possibilités de compensation nutritionnelles*' Rapport final de convention de recherche CNRS / FNC. Centre d'Ecologie et Physiologie Energétiques, France. Für die Ergebnisse dieser Untersuchung stützte man sich insbesondere auf folgende Annahmen: Die durchschnittliche Störungshäufigkeit, auf die Vögel aktiv durch Wegfliegen reagieren, lag zwischen 1 und 2,5 Störungen pro Stunde; die durchschnittliche Flugzeit betrug 1 bis 2 Minuten je Störung; die Dauer der Störung betrug über 10 Stunden pro Tag; das Nahrungsangebot war kein einschränkender Faktor; die Vögel waren nicht in einem fortgeschrittenen Stadium der Vorbereitung auf die Fortpflanzung, insbesondere die Eiproduktion.

⁵² Evans, D.M. and K.R. Day (2001) Does shooting disturbance affect diving ducks wintering on shallow lakes? A case study on Lough Neagh, Northern Ireland. *Biological Conservation* 98 : 315-323. Evans, D.M. and K.R. Day (2002). Hunting disturbance on a large shallow lake: the effectiveness of waterfowl refuges. *Ibis* 144 : 2-8. Es ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Untersuchung die Vögel ein ausgedehntes Offshore-Gebiet eines Sees als Rückzugsgebiet während der Jagd benutzten und dass die meisten Arten in der Nacht auf Nahrungssuche gingen, wenn nicht gejagt wurde.

2.6.18 Die verhaltensspezifischen Reaktionen auf Störungen sind jedoch komplexer Natur und können speziell dort, wo die Jagd intensiv betrieben wird, unterschätzt werden. So kann beispielsweise die Zeit, die nach der Landung verstreicht, bevor die Vögel ihre Nahrungsaufnahme wieder aufnehmen können, bis zu einer Stunde (und bei wiederholten Störungen bis zu 2 Stunden) betragen. Dies kann das sonstige Verhalten (soziales Verhalten, Putzen, Ausruhen, Paarung) beeinträchtigen. Störungen führen vermutlich auch zu höherer Wachsamkeit, was auf Kosten der Nahrungssuche geht. Auch gibt es derzeit nur wenig Untersuchungen, die die Annahme stützen, dass die Vögel freien und vielfältigen Zugang zu Nahrungsressourcen haben, um Mängel auszugleichen. Vögel suchen alternative ungestörte Plätze auf, die sich nicht unbedingt in der Nähe befinden oder wo ihnen möglicherweise nicht genügend Nahrung zur Verfügung steht. Ferner sind die verschiedenen Gruppen von Vögeln auch in unterschiedlichem Maße empfindlich gegenüber Störungen in Bezug auf ihre Biologie und ihr Verhalten sowie ihre Abhängigkeit von verschiedenen Lebensräumen. Selbst wenn das Futterverhalten gestört sein kann, fehlen dennoch generell Untersuchungen, um zu klären, ob sich Vögel kurz- oder langfristig effizient ernähren können, weil insbesondere die Energiezufuhr über die Nahrungsaufnahme sowohl kurz- als auch langfristig zu berücksichtigen ist.

2.6.19 Da empirische Studien fehlen, sind die Auswirkungen eines mangelnden energetischen Gleichgewichts auf den Fortpflanzungserfolg und das Überleben von Arten noch nicht vollständig bekannt. Gemäß den Schlussfolgerungen der oben genannten Untersuchung können Vögel einen Energieverlust infolge von Störungen nicht ausgleichen, wenn sie darüber hinaus mehrere Tage hinter einander (z. B. bei ungünstigen Witterungsbedingungen) oder in der aktiven Periode vor oder während der Fortpflanzung keine Nahrung finden. Diese zuletzt genannte Ansicht stützt sich auf Studien mit Gänsen (sogenannten "Kapitalanlegern" (capital breeders), d. h. die von Energiereserven abhängig sind, die vor der Ankunft in den Brutgebieten angelegt werden), die gezeigt haben, dass Störungen den Fortpflanzungserfolg signifikant beeinträchtigen können.⁵³

2.6.20 Die Genehmigung gestaffelter Jagdzeiten während des Zugs vor der Paarungszeit stellt, möglicherweise wegen des höheren Energiebedarfs der Vögel zu dieser Zeit, vermutlich ein größeres Risiko für Vögel dar als zum Ende der Fortpflanzungszeit. Auch andere Faktoren können eine Rolle spielen (z. B. kürzere Tage im Februar als im August mit weniger Zeit für die Nahrungssuche bei Tageslicht). Die Energiestrategie über den gesamten Jahreszyklus ist ein wichtiger Faktor. Für verschiedene Wasservögel hat sich gezeigt, dass der Februar einem spontan und endogen programmierten Abbau von Körperkräften entspricht, selbst wenn Nahrung reichlich vorhanden ist. Diese Regulierung der Körperreserven steht mit der freiwilligen verminderten Nahrungsaufnahme in Zusammenhang.⁵⁴ Darüber hinaus bestehen zwischen diesen beiden Zeiten normalerweise erhebliche populationsdemographische Unterschiede mit einer relativ großen Gruppe

⁵³ Madsen, J. 1995. Impacts of disturbance on migratory waterfowl. *Ibis*. 139 : S67-S74. Mainguy, J. , J. Bêty, G. Gauthier, J-F Giroux. 2002. Are body condition and reproductive effort of laying Greater Snow Geese affected by the Spring hunt? *The Condor*. 104 : 156-161. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Untersuchungen auf hochgradige Störungen im Frühjahr beziehen.

⁵⁴ M. Boos, pers. comm.

erwachsener Vögel in der Population im Frühling, die potenzielle Brüter darstellen, zu der noch eine große Anzahl nicht erwachsener Jungvögel im Herbst hinzu kommt.

2.6.21 Es fehlt an kohärenten Informationen und Forschungsarbeiten über Vögel und ihre Flugrouten, um die Auswirkungen von Störungen, wie der Jagd, auf Vogelpopulationen und ihren Erhaltungsstatus besser beurteilen zu können.⁵⁵ Verschiedene Studien haben gezeigt, dass durch eine schlecht verwaltete Jagd die Tragfähigkeit von Feuchtgebieten für Wasservögel ernsthaft zurückgehen kann. Die Lage von Jagdgebieten im Verhältnis zu den Gebieten, die den Vögeln zur Nahrungssuche dienen, kann ebenfalls relevant sein.

2.6.22 Was die Minimierung der potenziellen Auswirkungen von Störungen durch den Menschen auf Vogelpopulationen in den Zeiträumen der gestaffelten Jagdzeiten betrifft, so ist die Notwendigkeit zusätzlicher ungestörter Rückzugsgebiete zu prüfen, die sowohl den Ruhe- als auch den Nahrungsbedürfnissen der betroffenen Vögel gerecht werden. Die Struktur solcher Gebiete muss genügend Möglichkeiten für gute Nahrungsqualität und andere Aktivitäten bieten. Dies ist gebietsweise in Bezug auf die ökologischen, verhaltens- und nahrungsbedingten sowie energetischen Bedürfnisse der verschiedenen bejagbaren Arten festzulegen, die durch gestaffelte Jagdzeiten beeinträchtigt sind. Diesbezüglich wurden in jüngster Zeit in zunehmendem Maße Forschungs- und Entwicklungsarbeiten über geeignete und wirksamere Bewirtschaftungsmethoden für bestehende Rückzugs- und Puffergebiete, insbesondere in den Feuchtgebieten durchgeführt.⁵⁶

WELCHE BEDINGUNGEN MUSS EIN MITGLIEDSTAAT EINHALTEN, WENN ER GESTAFFELTE ZEITEN FÜR DEN BEGINN UND/ODER DAS ENDE DER JAGD GEMÄß ARTIKEL 7 ABSATZ 4 DER RICHTLINIE EINFÜHREN MÖCHTE?

2.6.23 Um zu gewährleisten, dass die Staffelung der Daten mit dem Grundsatz des lückenlosen Schutzes entsprechend der Auslegung des Gerichtshofs vereinbar ist, müssen die Mitgliedstaaten auf der geographischen Ebene, auf der die Staffelung eingeführt werden soll, nachweisen können, dass keine signifikanten Risiken im Zusammenhang mit Verwechslungen und Störungen bestehen.

2.6.24 Was die Risiken der Verwechslung betrifft, so würde dies die Kategorisierung von Gruppen ähnlich aussehender bejagbarer Arten erfordern, die gleichzeitig Lebensräume desselben Typs aufsuchen, sowie die Festlegung der selben Daten für den Beginn und das Ende der Jagd auf diese Gruppen, so dass eine Überschneidung mit nicht zulässigen Zeiten vermieden wird. Darüber hinaus ist festzulegen, dass die Bedingungen, unter denen die Jagd stattfindet, nicht zu signifikanten Risiken von Verwechslungen zwischen verschiedenen bejagbaren Arten führen.

⁵⁵ Siehe z. B. Hill, D., D. Hockin, D. Price, G. Tucker, R. Morris, J. Treweek. 1997. Bird disturbance : improving the quality and utility of disturbance research. *J. Appl. Ecol.* 34, 275-288.

⁵⁶ Siehe beispielsweise folgende Studien: Fox, A.D. and J. Madsen (1997). Behavioural and distributional effects of hunting disturbance on waterbirds in Europe: implications for refuge design. *J. Appl. Ecol.* 35: 386-397. Madsen, J. 1998a. Experimental refuges for migratory waterfowl in Danish wetlands. I. Baseline of the disturbance effects of recreational activities. *J. Appl. Ecol.* 35 : 386-397. Madsen, J. 1998b. Experimental refuges for migratory waterfowl in Danish wetlands. II. Tests of hunting disturbance effects. *J. Appl. Ecol.* 35 : 398-417. Rogers, J.A. Jr, et H.T. Smith. 1997. Buffer zone distances to protect foraging and loafing waterbirds from human disturbance in Florida. *Wildl. Soc. Bull.* 25 : 139-145.

2.6.25 Im Zusammenhang mit störungsbedingten Risiken muss ein Gleichgewicht zwischen Intensität, Häufigkeit und Dauer der Jagd sowie der Verfügbarkeit und Nähe von ausreichend ungestörten Gebieten bestehen, die angemessenen Raum für die Nahrungssuche und als Ruheplätze bieten.

2.6.26 Angemessene Durchführungsmaßnahmen sind erforderlich, um dafür zu sorgen, dass die oben genannten Bestimmungen eingehalten werden.

2.6.27 Schließlich wäre in Gebieten, für die eine Staffelung der Jagdzeiten⁵⁷ in Betracht kommt, eine integrierte Planung, die jagdbedingte und andere potenzielle Störungen für die Vögel und ihre Nutzung der natürlichen Ressourcen vollkommen berücksichtigt, ein wertvolles Bewirtschaftungsinstrument. Solch eine Planung muss eine wissenschaftliche Überwachung umfassen, um die potenziellen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu bewerten.

2.6.28 In Abb. 4 wird ein Schema bezüglich der Bedingungen vorgeschlagen, die erfüllt werden müssen, um die Vereinbarkeit gestaffelter Daten für den Beginn und das Ende der Jagd zu gewährleisten.

2.7 Analyse der Überschneidungen

2.7.1 Ein erster Vergleich zwischen den bestehenden Jagdzeiten und den für bejagbare Vogelarten in jedem Mitgliedstaat festgelegten Brut- und Aufzuchtzeiten sowie den Zeiten des Zugs vor der Paarungszeit hat ergeben, dass es eine breite Palette potenzieller oder bestehender Überschneidungen gibt⁵⁸, deren Ausmaß von einer Art zur anderen unterschiedlich ist. Dies betrifft alle Mitgliedstaaten, obwohl für die meisten von ihnen nur eine relativ geringe Anzahl von Arten ein Problem darstellt. Das Überschneidungsproblem ist offenbar in den Mitgliedstaaten komplexer, in denen die Daten der Jagd regional festgesetzt sind. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass für die meisten Arten in den verschiedenen Mitgliedstaaten keine Überschneidungen bestehen.

2.7.2 Die Daten über die Brut- und Aufzuchtzeit sowie die Zeiten des Zugs vor der Paarungszeit in dem Bericht über die Schlüsselbegriffe werden in Zeiträumen von 10 Tagen (Dekaden) vorgelegt. Folglich beträgt der Genauigkeitsgrad 10 Tage. Eine Überschneidung von einer Dekade zwischen der Jagdzeit und dem Zug vor der Paarungszeit oder der Brut- und Aufzuchtzeit gilt daher als eine 'theoretische Überschneidung', da die Möglichkeit besteht, dass während dieses Zeitraums tatsächlich keine Überschneidung stattfindet. Wenn die Überschneidungszeiträume größer sind als 1 Dekade ist diese Ungewissheit irrelevant, da hier eine 'reale Überschneidung' vorliegt.

⁵⁷ Der Umfang einer solchen Planung muss in Bezug auf die geographische Reichweite des Gebiets festgelegt werden, für das eine Staffelung vorgesehen ist.

⁵⁸ Analyse der Überschneidungen – Notwendigkeit der Vorlage aktueller Daten.

2.7.3 Wie die Analyse der Überschneidungen in Bezug auf die Mitgliedstaaten ferner ergibt, kann es Situationen geben, in denen die Jagd in bestimmten Regionen eines großen Mitgliedstaates im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 7 Absatz 4 der Richtlinie ist, weil die Brutzeit zu Ende gehen kann oder der Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt beginnen kann als im übrigen Land.

2.7.4 Diese Analyse zeigt, dass es Überschneidungsprobleme sowohl in Bezug auf die Brut- und Aufzuchtzeit als auch den Zeitraum des Zugs vor der Paarungszeit gibt. Einige bestehende Jagdgesetze gestatten,

- dass die Jagd in die Zeit des Zugs vor der Paarung (und zuweilen gleichzeitig in die Brut- und Aufzugszeit) hineinreicht
- dass die Jagd vor dem Ende der Brut- und Aufzugszeit beginnt
- die Jagd zu anderen Zeitpunkten der Brut- und Aufzugszeit stattfindet.

2.7.5 Die problematischste Art ist die Ringeltaube *Columba palumbus* (Überschneidung für 13 Mitgliedstaaten mit bis zu 15 Dekaden in Irland). Die Stockente *Anas platyrhynchos* ist offenbar ebenfalls ein Problem in acht Mitgliedstaaten (mit Überschneidungen bis zu 5 Dekaden). (Theoretische) Überschneidungen für mehrere Rabenvögel *Corvidae* (bis zu 9 Dekaden) gibt es in mehreren Mitgliedstaaten.

2.7.6 Mehrere dieser Überschneidungen scheinen mit Arten mit langen (oder späten) Brut- und Aufzuchtzeiten und/oder frühen Zugzeiten verbunden zu sein.

2.7.7 Offenbar gibt es auch Fälle, in denen Vogelarten gemäß Artikel 7 Absatz 4 bejagt werden, um die Anzahl der Schaden verursachenden Arten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie zu regulieren.

• Mögliche Lösungen für das Überschneidungsproblem

2.7.8 Für jeden Überschneidungsfall muss die volle Übereinstimmung mit den Anforderungen des Artikels 7 Absatz 4 gegeben sein. Daher müssen die nationalen und/oder regionalen Rechtsvorschriften zur Festsetzung von Jagdzeiten gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie in jedem Fall in Einklang gebracht werden.

2.7.9 Es ist jedoch anerkannt, dass bei der Auslegung der Daten im Hinblick auf die Festlegung des Beginn und des Endes der Jagdzeiten gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie in begrenztem Umfang eine gewisse Flexibilität erlaubt ist. Entsprechend dem Dokument über die Schlüsselbegriffe können extreme Daten, 'Ausreißer' und erratische Daten bei der Festlegung der Brut- und Aufzuchtzeit oder der Zugzeiten für verschiedene bejagbare Vogelarten unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist es möglich, Überschneidungen von einer Periode von 10 Tagen aufgrund des Genauigkeitsgrads der Daten auszuschließen, da diese als theoretische Überschneidungen betrachtet werden können (siehe Abschnitt 2.7.2).

2.7.10 Wenn Jagdzeiten für das gesamte Land festgelegt werden, sollte es keine Überschneidung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten oder den Zeiten des Rückzugs gemäß Definition des Dokuments über die Schlüsselbegriffe geben. Für den Fall, dass sich regionale Jagdzeiten mit den auf nationaler Ebene festgelegten Brut- und Aufzuchtzeiten oder den Zeiten des Rückzugs überschneiden, könnten

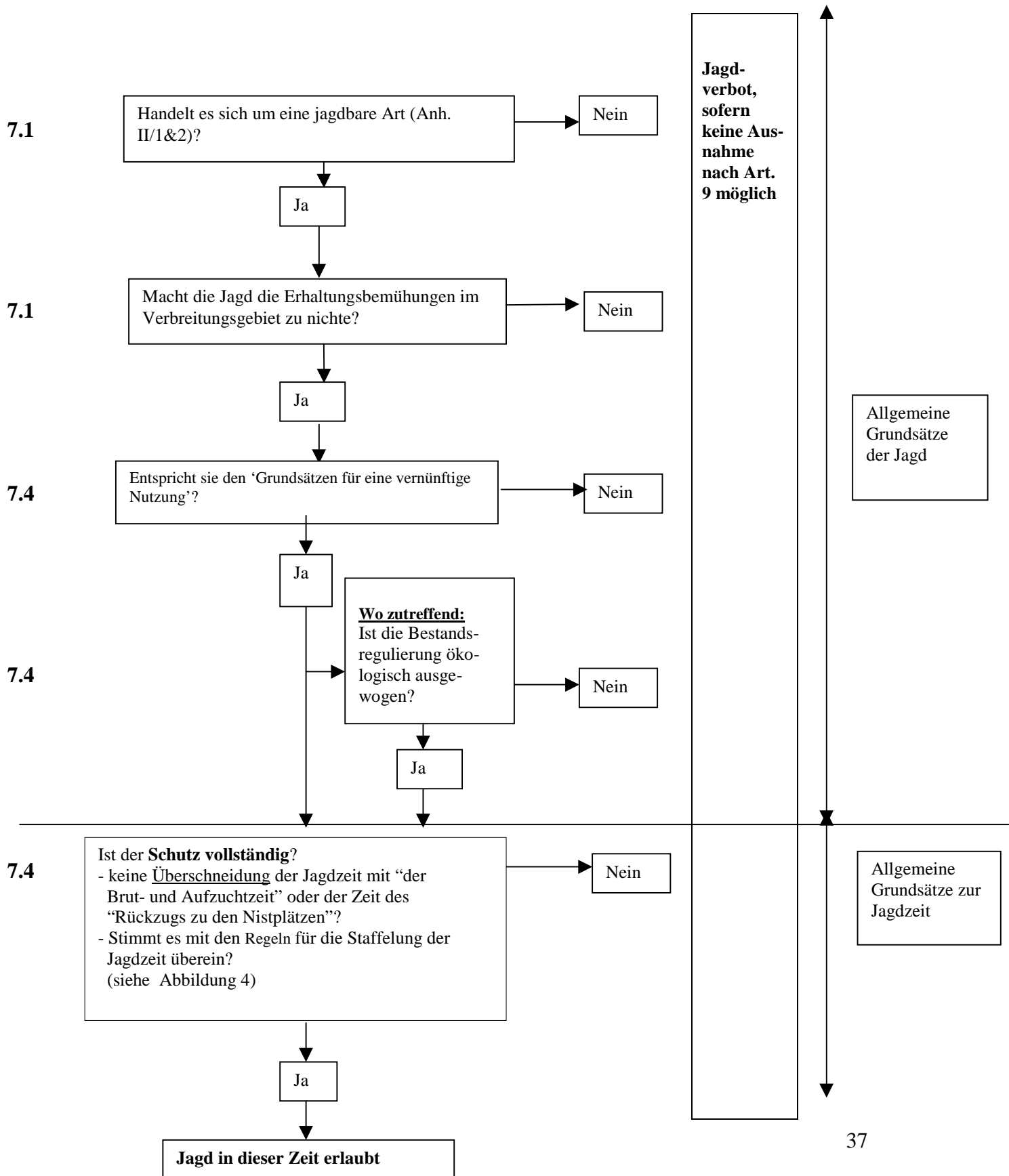
wissenschaftliche und technische Daten den Nachweis erbringen, dass derartige Überschneidungen praktisch nicht bestehen, weil in der betreffenden Region die Brutzeit eher endet oder der Rückzug später beginnt. Dies kann insbesondere in Ländern mit erheblichen klimatischen Unterschieden zwischen den südlichen und den nördlichen Regionen⁵⁹ der Fall sein oder bei ähnlichen klimatischen Unterschieden zwischen Regionen, die in unterschiedlichen Höhen gelegen sind. In jedem Fall müsste der Nachweis für eindeutig unterschiedliche Regionen erbracht werden, in denen auf der Grundlage klarer wissenschaftlicher Angaben über die Zugzeiten vor der Paarungszeit und/oder Brut- und Aufzuchtzeiten, derartige Unterschiede in den Daten des Beginns und Endes der Jagd gerechtfertigt wären. Sofern keine regionalen Daten vorliegen, müssen für die Überschneidungsanalyse nationale Daten herangezogen werden (und wenn diese nicht verfügbar sind, sollte auf Daten benachbarter Teile Europas Bezug genommen werden, vgl. Schlussfolgerung Rs-157/89 Ziff. 16). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass große Abstände innerhalb eines Landes an sich noch keinen Nachweis für regionale Unterschiede im Zugverhalten darstellen, weil Zugvögel problemlos Hunderte von Kilometern pro Tag zurück legen können.

2.7.11 Eine weitere Lösung zur Vermeidung von Überschneidungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 stellt selbstverständlich die Verkürzung oder Verlegung der Jagdzeit dar, was gegebenenfalls mit verhältnismäßig mehr Jagdtagen kombiniert werden könnte (sofern die Jagd auf bestimmte Wochentage beschränkt ist).

2.7.12 Eine Übersicht über die Möglichkeiten, im System des Artikels 9 der Vogelschutz-Richtlinie gewisse Jagdtätigkeit zu erlauben, wird in Anlehnung an die Ergebnisse des Verfahrens, Aktenzeichen C-182/02, vor dem europäischen Gerichtshof vorgelegt.

⁵⁹ In Schweden beispielsweise schwankt die Zeit der Eisschmelze in Seen vom 15. März im Süden bis dem 15. Juni in der Bergen im Norden des Landes. Dieser Unterschied entspricht bis zu 9 Dekaden und hat tiefgreifende phenologische Auswirkungen.

Zusammenfassung der zu berücksichtigenden Sachfragen bei der Entscheidung nach Artikel 7, ob die Jagd erlaubt ist und wie die Jagdzeiten festgelegt werden.



3 ÜBERSICHTEN

Übersicht 1 - Anzahl der potentiell jagdbaren Arten in den einzelnen Mitgliedstaaten

Übersicht 2 - Einzelne Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit

Übersicht 3 - Ein mögliches Schemata zur Kategorisierung sich gleichender ('look alike') jagdbarer Arten

Übersicht 4 - Flussdiagramm zur Überprüfung der Vereinbarkeit der zeitlich gestaffelten Jagdzeiten für Vogelarten nach Anhang mit den Vorgaben des Artikels 7 Absatz der Richtlinie 79/409/EWG"

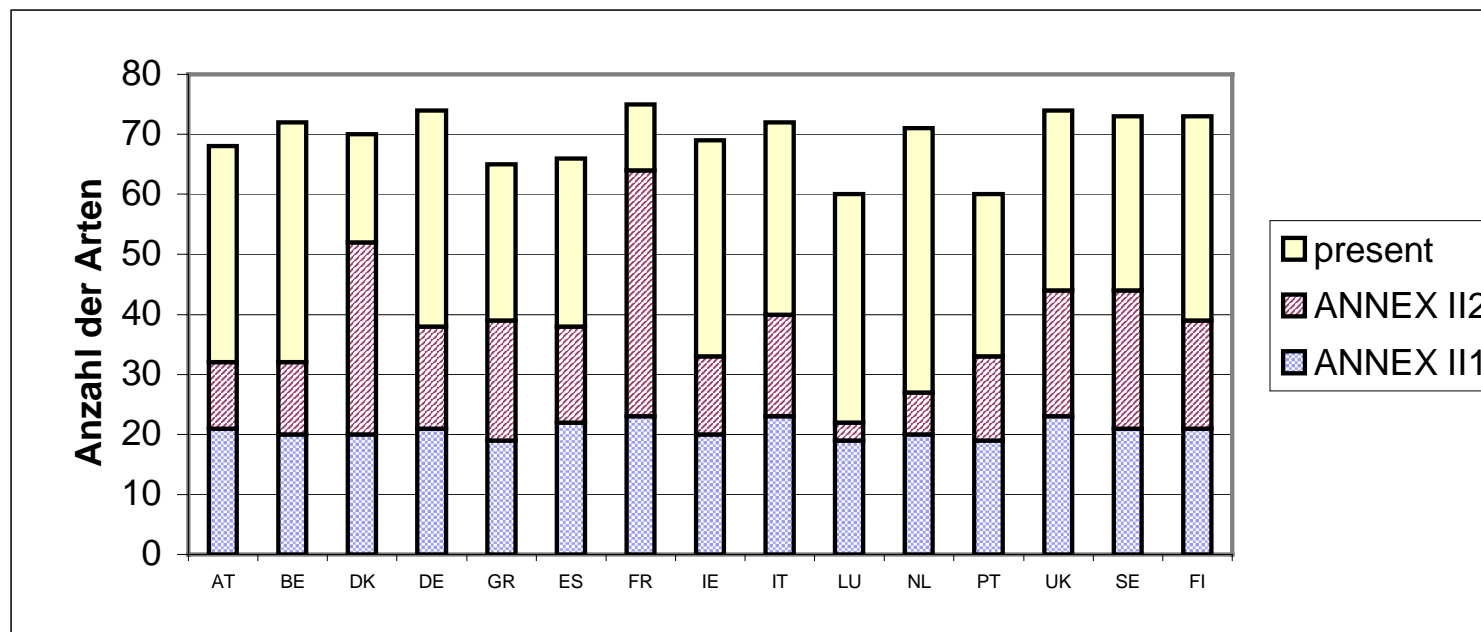


Abbildung 1: Anzahl der potentiell jagdbaren Arten in den einzelnen Mitgliedstaaten

In der Tabelle wurden Vogelarten berücksichtigt, die

- a) in **Anhang II.1** (Jagd in allen Mitgliedstaaten zugelassen) oder
- b) in **Anhang II.2** (Jagd nur in den angegebenen Mitgliedstaaten zugelassen) der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind.
- c) in Anhang II.2 (aber nicht für Mitgliedstaaten, obwohl **anwesend**)

Abbildung 2: **Einzelne Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit**

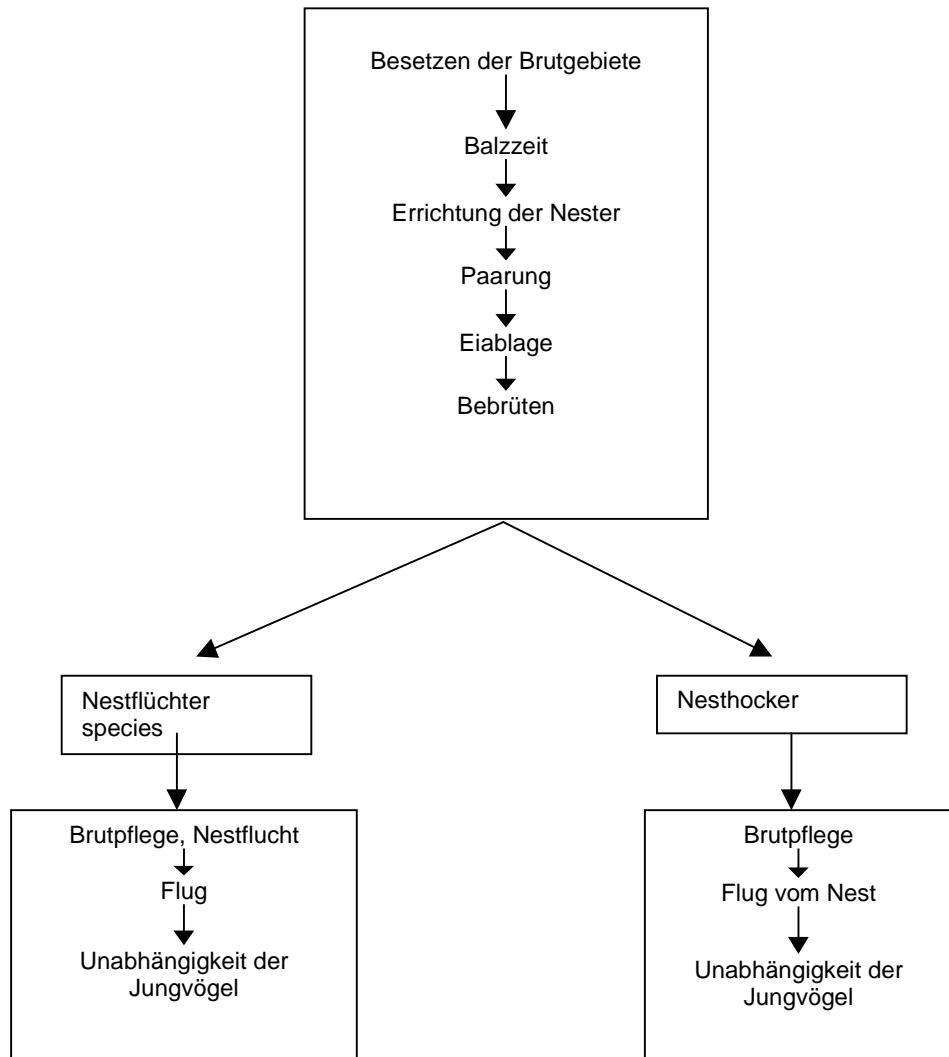


Abbildung 3: Ein mögliches Schemata zur Kategorisierung sich gleichender („look alike“) jagdbarer Arten

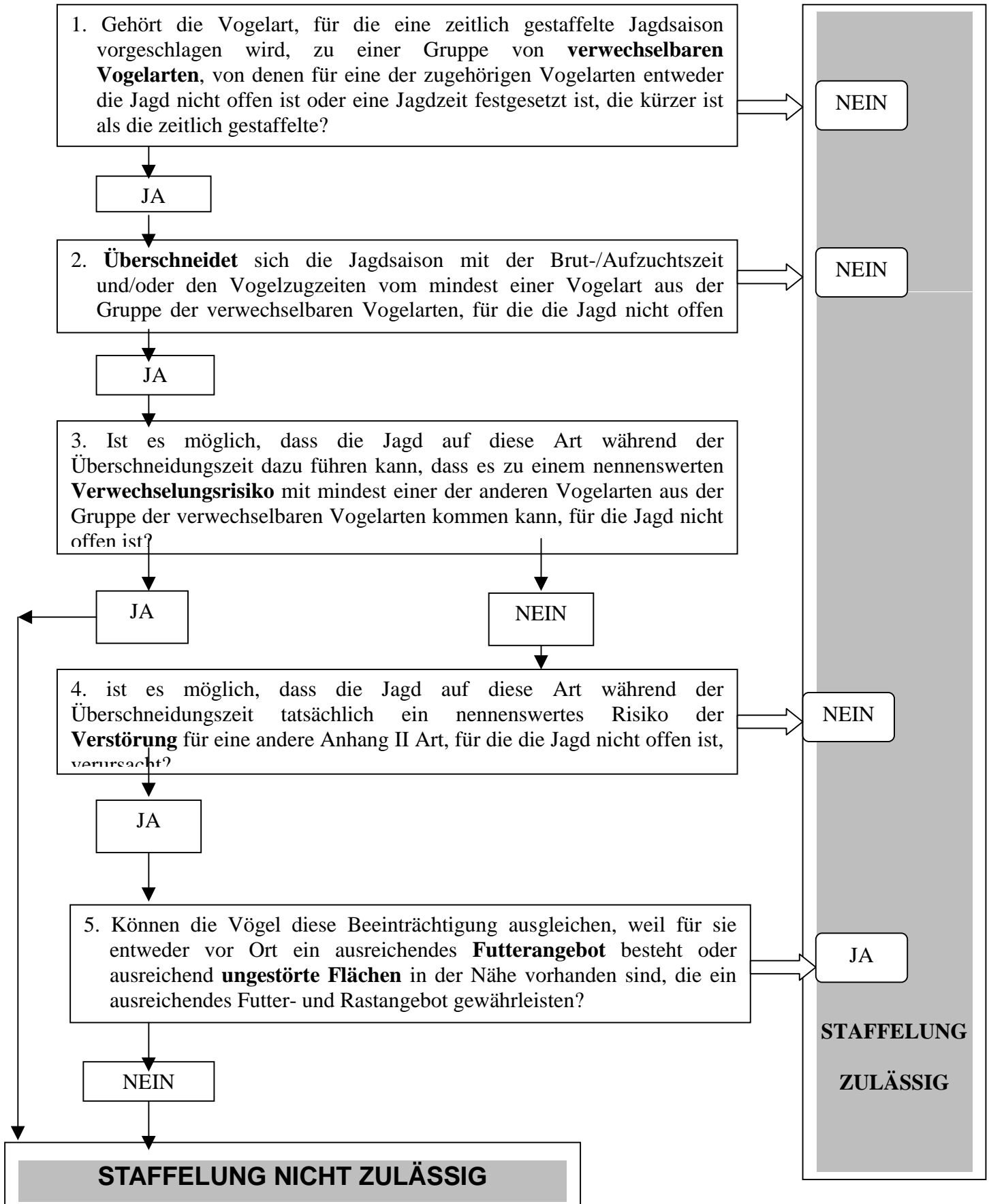
Gruppen von "look alike"	verwechselbarer Arten in den Gruppen	Habitattypen und andere Kriterien, die berücksichtigt werden sollten	Länder, für die Arten in Anhang II aufgelistet sind	Verlängerungen am Anfang oder am Ende der Jagdsaison bei gestaffelten Jagdzeiten: Wann treten am wahrscheinlichsten Probleme auf?
Graugänse	<i>Anser anser</i> (Graugans) <i>Anser fabalis</i> (Saatgans) <i>Anser brachyrhynchus</i> (Kurz-schnabelgans) <i>Anser albifrons</i> (Bläßgans)	Im Winter: Grün- und Ackerland typische, unterscheidbare Rufe	alle Mitgliedstaaten außer GR, IE, LU, NL und PT	Ende des Jagdzeitraums
Männchen im Schlichtkleid, Weibchen und immature (unausgefärbte) Schwimmenten	<i>Anas penelope</i> (Pfeifente) <i>Anas strepera</i> (Schnatterente) <i>Anas crecca</i> (Krickente) <i>Anas platyrhynchos</i> (Stockente) <i>Anas acuta</i> (Spießente) <i>Anas querquedula</i> (Knäkente) <i>Anas clypeata</i> (Löffelente)	Feuchtgebiete häufig typische, unterscheidbare Rufe	alle Mitgliedstaaten	Anfang des Jagdzeitraums; am Stärksten zwischen Juli und September, wenn die Männchen im Schlichtkleid sind, und die Jungen noch nicht gemausert haben.
Männchen im Schlichtkleid, Weibchen und immature (unausgefärbte) Tauchenten	<i>Aythya ferina</i> (Tafelente) <i>Aythya fuligula</i> (Reiherente) <i>Aythya marila</i> (Bergente) [<i>Netta rufina</i> (Kolbenente)] [<i>Bucephala clangula</i> (Schellente)]	Feuchtgebiete, einschließlich des Meeres	alle Mitgliedstaaten auf See: überwiegend Ostsee (DK, SE, FI)	Anfang des Jagdzeitraums; am Stärksten zwischen Juli und September, wenn die Männer in der Eklipse sind und die Jungen noch nicht gemausert haben. Ende des Jagdzeitraums
Meeresenten (Weibchen und Immature)	<i>Melanitta nigra</i> (Trauerente) <i>Melanitta fusca</i> (Samtente) [Immature <i>Somateria</i> (unausgefärbte Eiderente)] [Immature <i>Aythya marila</i> (unausgefärbte Bergente)]	Hauptsächlich: Meer	auf See: überwiegend Ostsee (DK, SE, FI)	Anfang und Ende des Jagdzeitraums
Weibchen und immature Säger	<i>Mergus merganser</i> (Gänsesäger) <i>Mergus serrator</i> (Mittelesäger)	Feuchtgebiete einschließlich der Küstengebiete	Fennoskandien (DK, SE, FI)	Ende des Jagdzeitraums
Weibliches und immature Schneehühner (auch Rauhuß-hühner) der Gattung Lagopus	<i>Lagopus lagopus scoticus</i> (schottisches Moorschneehuhn) <i>Lagopus mutus</i> (Alpensneehuhn)	Heide- und Hochländereien normalerweise treten die Arten in unterschiedlichen Höhenlagen auf	UK	Anfang und Ende des Jagdzeitraums
Weibliches und immature Rauhußhühner der Gattung Tetrao	<i>Tetrao urogallus</i> (Auerhuhn) <i>Tetrao tetrix</i> (Birkhuhn)	Wald, Offenlandflächen im Wald, Heideland Die ausgeprägten Größenunterschiede sollten normalerweise die Identifizierung erleichtern	AT, IT (in den Alpen) und Fennoskandien (SE, FI)	Anfang und Ende des Jagdzeitraums

Gruppen von "look alike"	verwechselbarer Arten in den Gruppen	Habitattypen und andere Kriterien, die berücksichtigt werden sollten	Länder, für die Arten in Anhang II aufgelistet sind	Verlängerungen am Anfang oder am Ende der Jagdsaison bei gestaffelten Jagdzeiten: Wann treten am wahrscheinlichsten Probleme auf?
Hühnervogel der Gattung <i>Alectoris</i>	<i>Alectoris rufa</i> (Rothuhn) <i>Alectoris graeca</i> (Steinhuhn) <i>Alectoris chukkar</i> (Chukarhuhn) <i>Alectoris barbara</i> (Felsenhuhn)	Für <i>A. graeca</i> , <i>A. barbara</i> und <i>A. chukkar</i> : trockene felsige Steigungen; für eingeführte bzw. ausgesetzte <i>rufa</i> und <i>chukkar</i> : landwirtschaftliche Nutzflächen, Heide- und offenes Tiefland	Wo Überschneidungen in der Verteilung vorkommen (südöstliches FR für <i>A. rufa</i> und <i>A. graeca</i> ; Thraki (im Nordosten von GR) für <i>graeca</i> und <i>chukkar</i> , Süd-Andalusien für <i>A. barbara</i> und <i>A. rufa</i>	Anfang und Ende des Jagdzeitraums
Wachteln und anderes junges Flugwild	<i>Coturnix coturnix</i> (Wachtel) Young <i>Perdix</i> or <i>Alectoris</i> (junge Rebhühner und junge Hühner der Gattung <i>Alectoris</i>) [Young <i>Phasianus colchicus</i> (junge Fasane)]	landwirtschaftliche Nutzflächen	GR, ES, FR, IT, PT	Anfang des Jagdzeitraums
Große Regenpfeifer und großer Kampfläufer	<i>Pluvialis squatarola</i> (Kiebitzregenpfeifer) <i>Pluvialis apricaria</i> (Goldregenpfeifer) <i>Philomachus pugnax</i> (Kampfläufer)	In Herbst und des Winters: <i>P. squatarola</i> zumeist im Wattenmeer oder an der Meeresküste; <i>P. apricaria</i> zumeist auf pflügbarem Land oder Wiesen. Rufe und Flügelunterseiten sind unterscheidbar	FR, IE, UK, PT	Ende des Jagdzeitraums für <i>Pluvialis</i> Anfang des Jagdzeitraums, August
„Kleine Schnepfen“	<i>Gallinago gallinago</i> (Bekassine) <i>Lymnocyptes minimus</i> (Zwergschnepfen)	Sümpfe und nasse Wiesen	Alle Mitgliedstaaten außer BE, DE, LU, NL, FI	Anfang und Ende des Jagdzeitraums
„Große Schnepfen“ Brachvögel	<i>Limosa limosa</i> (Uferschnepfe) <i>Limosa lapponica</i> (Pfuhlschnepfe) <i>Numenius arquata</i> (Großer Brachvogel) <i>Numenius phaeopus</i> (Regenbrachvogel)	Im Herbst und Winter im Wattenmeer und an der Meeresküste; sonst in Heideländereien, offenen Tiefländern, nassen Wiesen und Wattenmeer. Rufe sind unterscheidbar	FR, UK, IE	Anfang und Ende des Jagdzeitraums
Große Strand- bzw. Wasserläufer der Gattung <i>Tringa</i>	<i>Tringa erythropus</i> (Dunkler Wasserläufer) <i>Tringa totanus</i> (Rotschenkel) <i>Tringa nebularia</i> (Grünschenkel)	Meeresküste und Wattenmeer Rufe sind unterscheidbar	FR	Anfang und Ende des Jagdzeitraums
Kleine Mövenarten im Immaturn- und Winterkleid	<i>Larus ridibundus</i> (Lachmöve) <i>Larus canus</i> (Sturmmöve)		AT, FR, ES, SE, FI	Anfang und Ende des Jagdzeitraums
Großmöven im Immaturnkleid (unausgefärbten Kleid)	<i>Larus fuscus</i> (Heringsmöve) <i>Larus argentatus</i> (Silbermöve) <i>Larus cachinnans</i> (Weißkopfmöve)	Fast überall, außer in hohen Bergen und bewaldeten Gebieten	DK, DE, ES, SE, FI	Anfang und Ende des Jagdzeitraums

Gruppen von "look alike"	verwechselbarer Arten in den Gruppen	Habitattypen und andere Kriterien, die berücksichtigt werden sollten	Länder, für die Arten in Anhang II aufgelistet sind	Verlängerungen am Anfang oder am Ende der Jagdsaison bei gestaffelten Jagdzeiten: Wann treten am wahrscheinlichsten Probleme auf?
	<i>Larus marinus</i> (Mantelmöve)			
Tauben der Gattung <i>Columba</i>	<i>Columba livia</i> (Felsentaube, wissenschaftlich auch Haustaube genannt) <i>Columba palumbus</i> (Ringeltaube) <i>Columba oenas</i> (Hohltaube)	wildlebende <i>C. livia</i> : in felsigen Lebensräumen; domestizierte Form in der Nähe menschlicher Häuser	Wo wilde und halbzahme <i>C. Livia</i> zusammen vorkommen (SP, Korsika, PT...)	Anfang und Ende des Jagdzeitraums
Tauben der Gattung <i>Streptopelia</i>	<i>Streptopelia turtur</i> (Turteltaube) <i>Streptopelia decaocto</i> (Türkentaube)	Türkentaube neigt stärker dazu, in Städten oder Dörfern zu leben	AT, DE, FR, IT, GR, PT...	Anfang des Jagdzeitraums
Drosseln	<i>Turdus merula</i> , female (weibl. Amseln) <i>Turdus philomelos</i> ((Singdrossel) <i>Turdus iliacus</i> (Rotdrossel) <i>Turdus viscivorus</i> (Misteldrossel) <i>Turdus pilaris</i> (Wacholderdrossel)	große Auswahl von Lebensräumen Rufe sind unterscheidbar	GR, ES, FR, IT, PT Anfangs- und Endstichtage der Jagdsaison sind i.d.R. für alle gleich, nur in IT ist <i>T. viscivorus</i> geschützt.	Anfang und Ende des Jagdzeitraums
Krähen	<i>Corvus corone</i> (Rabenkrähe) <i>Corvus frugilegus</i> (Saatkrähe) [<i>Corvus monedula</i> (Dohle)]	große Auswahl von Lebensräumen Rufe sind häufig unterscheidbar	DK, DE, GR, ES, FR, LU, PT	Anfang und Ende des Jagdzeitraums

[...]: Arten in eckigen Klammern gelten als weniger leicht zu verwechseln!

„Fragebogen zur Überprüfung der Vereinbarkeit der zeitlich gestaffelten Jagdzeiten für Vogelarten nach Anhang? mit den Vorgaben des Artikels 7 Absatz 4 der Richtlinie 79/409/EWG“



4 ANHÄNGE

Anhang I – Verfahren beim EuGH, die für die Hinweise zur Jagd relevant sind.
Einzelheiten können Sie im Internet auf der Website der EuGH unter
<http://curia.eu.int/en/content/juris/index.htm> finden

- **[236/85](#) Urteil vom 13.10.1987, Kommission / Niederlande (Rec.1987, s. 3989)
61985J0236**
Urteil des Gerichtshofes vom 13. Oktober 1987.
Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Koenigreich der Niederlande.
Nichtbeachtung einer Richtlinie - Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
Rechtssache 236/85.
Sammlung der Rechtsprechung 1987 Seite 03989
- **[247/85](#) Urteil vom 08.07.1987, Kommission / Belgien (Rec.1987,s.3029)
61985J0247**
Urteil des Gerichtshofes vom 8. Juli 1987.
Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Koenigreich Belgien.
Nichtbeachtung einer Richtlinie - Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
Rechtssache 247/85.
Sammlung der Rechtsprechung 1987 Seite 03029
- **[252/85](#) Urteil vom 27.04.1988, Kommission / Frankreich (Rec.1988, s.2243)
61985J0252**
Urteil des Gerichtshofes vom 27. April 1988.
Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik.
Nichtbeachtung einer Richtlinie - Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
Rechtssache 252/85.
Sammlung der Rechtsprechung 1988 Seite 02243
- **[262/85](#) Urteil vom 08.07.1987, Kommission / Italien (Rec.1987,s.3073)
61985J0262**
Urteil des Gerichtshofes vom 8. Juli 1987.
Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik.
Nichtbeachtung einer Richtlinie - Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
Rechtssache 262/85.
Sammlung der Rechtsprechung 1987 Seite 03073
- **[412/85](#) Urteil vom 17.09.1987, Kommission / Deutschland (Rec.1987,s.3503)
61985J0412**
Urteil des Gerichtshofes vom 17. September 1987.
Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland.
Nichteinhaltung einer Richtlinie - Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
Rechtssache 412/85.
Sammlung der Rechtsprechung 1987 Seite 03503
- **[429/85](#) Urteil vom 23.02.1988, Kommission / Italien (Rec.1988,s.843)
61985J0429**
Urteil des Gerichtshofes vom 23. Februar 1988.
Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik.
Vertragsverletzung - gefährliche Stoffe.

Rechtssache 429/85.

Sammlung der Rechtsprechung 1988 Seite 00843

- [339/87](#) *Urteil vom 15.03.1990, Kommission / Niederlande (Rec.1990, s.I-851)*
61987J0339

Urteil des Gerichtshofes vom 15. März 1990.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande.
Vertragsverletzung - Nichteinhaltung einer Richtlinie - Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Rechtssache 339/87.

Sammlung der Rechtsprechung 1990 Seite I-00851

- [C-157/89](#) *Urteil vom 17.01.1991, Kommission / Italien (Rec.1991, s.I-57)*
61989J0157

Urteil des Gerichtshofes vom 17. Januar 1991.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik.
Nichteinhaltung einer Richtlinie - Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Rechtssache c-157/89.

Sammlung der Rechtsprechung 1991 Seite I-00057

- [C-169/89](#) *Urteil vom 23.05.1990, Strafverfahren gegen Van den Burg*
(Rec.1990,s.I-2143)

61989J0169

Urteil des Gerichtshofes (sechste Kammer) vom 23. mai 1990.

Strafverfahren gegen Gourmetterie van den Burg bv.

Ersuchen um Vorabentscheidung: hoge raad - Niederlande.

Freier Warenverkehr - Verbot der Einfuhr von Vögeln.

Rechtssache c-169/89.

Sammlung der Rechtsprechung 1990 Seite I-02143

- [C-435/92](#) *Urteil vom 19.01.1994, Association pour la protection des animaux sauvages and others / Préfet de Maine-et-Loire and Préfet de la Loire-Atlantique (Rec.1994, s.I-67)*

61992J0435

Urteil des Gerichtshofes vom 19. Januar 1994.

Association pour la protection des animaux sauvages und andere gegen Prefet de Maine-et-Loire und Prefet de Loire-Atlantique.

Ersuchen um Vorabentscheidung: tribunal administratif de Nantes - Frankreich.

Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Jagdzeiten.

Rechtssache c-435/92.

Sammlung der Rechtsprechung 1994 Seite I-00067

- [C-118/94](#) *Urteil vom 07.03.1996, Associazione Italiana per il WWF and others*
(Rec.1996,p.I-1223)

61994J0118

Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 7. März 1996.

Associazione Italiana per il World Wildlife Fund, Ente Nazionale per la Protezione Animali, Lega per l'Ambiente - Comitato Regionale, Lega Anti Vivisezione -

Delegazione Regionale, Lega per l'Abolizione della Caccia, Federnatura Veneto und Italia Nostra - Sezione di Venezia gegen Regione Veneto.

Ersuchen um Vorabentscheidung: Tribunale amministrativo regionale per il Veneto -

Italien.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Jagd - Voraussetzungen für die Ausübung der Abweichungsbefugnis der Mitgliedstaaten.

Rechtssache C-118/94.

Sammlung der Rechtsprechung 1996 Seite I-01223

- **C-149/94 Urteil vom 08.02.1996, *Criminal proceedings against Vergy* (Rec.1996,p.I-299)**

61994J0149

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 8. Februar 1996.

Strafverfahren gegen Didier Vergy.

Ersuchen um Vorabentscheidung: Tribunal de grande instance de Caen - Frankreich.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten -

Verkaufsverbot - In Gefangenschaft geschlüpftes und aufgezogenes Exemplar.

Rechtssache C-149/94.

Sammlung der Rechtsprechung 1996 Seite I-00299

- **C-10/96 Urteil vom 12.12.1996, *Ligue royale belge pour la protection des oiseaux and Société d'études ornithologiques AVES / Région wallonne* (Rec.1996,p.I-6775)**

61996J0010

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 12. Dezember 1996.

Ligue royale belge pour la protection des oiseaux ASBL und Société d'études ornithologiques AVES ASBL gegen Région wallonne, Beteiligte: Fédération royale ornithologique belge ASBL.

Ersuchen um Vorabentscheidung: Conseil d'Etat - Belgien.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Fangverbot - Ausnahmen.

Rechtssache C-10/96.

Sammlung der Rechtsprechung 1996 Seite I-06775

- **C-38/99 Urteil vom 07.12.2000, *Kommission / Frankreich* (Rec.2000, s.I-10941)**

61999J0038

Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 7. Dezember 2000.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik.

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Richtlinie 79/409/EWG - Erhaltung der wild lebenden Vogelarten - Jagdzeiten.

Rechtssache C-38/99.

Sammlung der Rechtsprechung 2000 Seite I-10941

- **C-159/99 Urteil vom 17.05.2001, *Kommission / Italien* (Rec.2001, s.I-4007)**

61999J0159

Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 17. Mai 2001.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik.

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Richtlinie 79/409/EWG - Erhaltung der wild lebenden Vogelarten - Zulässigkeit.

Rechtssache C-159/99.

Sammlung der Rechtsprechung 2001 Seite I-04007

- **C-182/02 *Ligue pour la protection des oiseaux e.a./Premier Ministre et Ministre de l'Aménagement du territoire et de l'environnement***

Plädoyer des Generalanwalts vom 6. Mai 2003

Urteil des europ. Gerichtshofs ist demnächst zu erwarten